Republik und Monarchie

Von

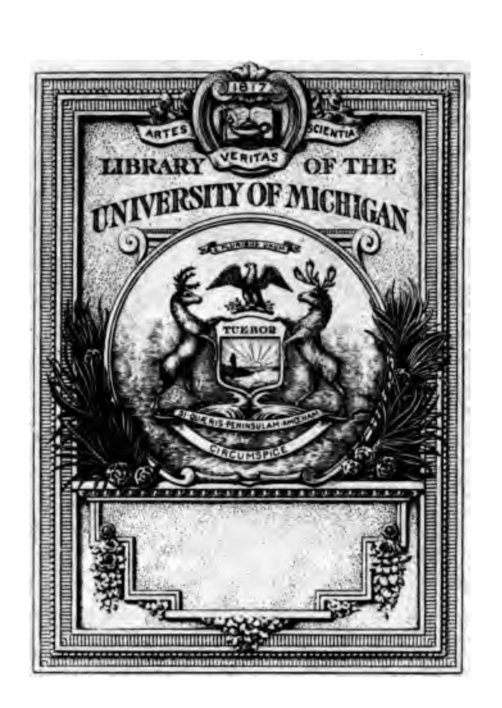
Dr. Edmund Bernatzik,
o. ö. Professor an der Universität in Basel.

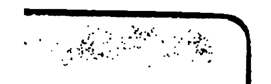


Freiburg i. B., 1892.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE




1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE









Republik und Monarchie.

Von

Dr. Edmund Bernatzik,

o. ö. Professor an der Universität in Basel.



Freiburg i. B., 1892.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vorrede.

Vorliegende Arbeit ist ein mit mehreren Zusätzen versehener Vortrag, mit welchem ich vor kurzem mein Lehramt an der hiesigen Universität eröffnet habe. Dies möge die Form der Schrift erklären und es rechtfertigen, dafs der gelehrte Apparat, den man sonst in den Anmerkungen mitzuschleppen pflegt, hier weggelassen ist.

Der Inhalt ist einem gröfseren Werke über die Staatsformen entnommen, mit welchem der Verfasser beschäftigt ist. Es erschien zwar misslich, ein specielles Problem aus dem Zusammenhang zu reifsen, in den es eigentlich gehört, allein ich hielt es für wünschenswert damit zugleich eine Frage näher zu erörtern, welche ich in meiner Schrift »Die juristische Persönlichkeit der Behörden [1])« nur streifen konnte. Diese Frage betrifft die Rechtsstellung des Monarchen. Vorliegende Arbeit ist daher als eine Ergänzung der allzukurzen Andeutungen zu betrachten, welche ich am angeführten Orte S. 300f. [2]) dieser Frage widmen konnte.

Basel, im November 1891.

Der Verfasser.

---

[1]) Im Archiv für öffentliches Recht V, Heft 2; auch in Separat-Ausgabe erschienen Freiburg 1890.

[2]) S. 132f. der Separat-Ausgabe.



Die beiden tiefen, wichtigen und interessanten Gegensätze, welche man mit den Worten Monarchie und Republik zu charakterisieren pflegt, bieten nach zwei Richtungen hin viel Stoff zur Belehrung und Betrachtung, nach einer politischen und nach einer rechtlichen.

Die erstere, die politische, ist vielfach besprochen worden. Und zwar im Zusammenhang mit der schon bei den Griechen ausgebildeten Vorstellung, dafs es ein für alle Zeiten und Völker passendes Staatsideal geben müsse. Da untersuchte man nun bis zum Überdrufs, ob die Republik oder die Monarchie diesem Ideal entspreche. Man untersuchte ferner die faktischen Bedingungen dieser Staatsformen, die mafsgebenden politischen Prinzipien derselben, ihre Aussichten für die Zukunft der civilisierten Welt.

Es ist scheinbar merkwürdig und auffallend, dafs man bei all den zahllosen Arbeiten, die sich damit beschäftigen, von jenem grofsen Gegensatze als einem gegebenen ausging, die Ursachen, die Wirkungen desselben beschrieb, aber das rechtliche Wesen desselben nicht näher oder doch nur ganz ungenügend prüfte. Und doch ist es klar, dafs er nur auf der Verschiedenheit gewisser verfassungsrechtlicher Normen beruhen kann; dafs er zwar politische und sociale Wirkungen ausübt, dafs es aber gerade so verkehrt wäre, in diesen das Wesen jenes Gegensatzes zu erblicken, wie wenn man allenfalls den Begriff des Erbrechtes aus seinen wirtschaftlichen, politischen und socialen Folgeerscheinungen ableiten würde.

Wir wollen also hier den anderen Gesichtspunkt, unter welchem man jenen Gegensatz betrachten kann, ins Auge fassen und die rechtliche Natur jener beiden Begriffe zu ergründen suchen, und ich glaube, dafs es sich bei dieser Gelegenheit von selbst zeigen wird, warum die Wissenschaft an der Erörterung dieser Materie bisher so ziemlich vorübergegangen ist.

Ich mufs vorausschicken, dafs der Unterschied zwischen jenen beiden Begriffen für den ersten Blick ganz klar zu sein scheint.

Aber es scheint nur so.

Eine ganze Reihe von Ansichten, die sich widersprechen, ist in dieser Beziehung aufgestellt worden.

Zunächst läge es nahe, die gröfsere oder geringere Macht des Herrschers als mafsgebend zu betrachten.

Allein es giebt Republiken, in denen der Präsident eine viel gröfsere Macht in Händen hat, als in manchen Monarchien der König.

Es ergiebt sich das in sehr lehrreicher Weise aus der Vergleichung der Vereinigten Staaten mit England und Belgien oder aus einer Vergleichung der Macht Cromwells mit jener der englischen Könige.

In Europa läfst sich seit geraumer Zeit die Tendenz konstatieren, einen Teil der staatlichen Funktionen, insbesondere die Gesetzgebung und die Rechtsprechung dem Monarchen zu entziehen und anderen staatlichen Organen entweder ganz oder in mannigfachen Teilungsformen zu übertragen, ja, selbst die Wahl der Minister durch das System der parlamentarischen jährlichen Budgetbewilligung dem König zu entziehen. Man nennt eine solche Verfassungsform »Parlamentarismus«. Ist der König in einem solchen Staate noch Monarch oder nicht? Bekanntlich hat Fürst Bismarck die freisinnige Partei im deutschen Reich, weil sie einen derartigen »Parlamentarismus« anstrebt, oft republikanischer Tendenzen beschuldigt, während die beschuldigte Partei stets behauptete, ihre Ziele vertrügen sich mit dem Institut der Monarchie. Wer hat recht? Sind England und Belgien oder gar Schweden

und Norwegen, wo unbestritten Parlamentarismus herrscht, Republiken oder Monarchien oder allenfalls — beides zugleich?

Es ist klar, dafs im letzteren Falle die Gegensätzlichkeit der Begriffe Monarchie und Republik aufhören würde. Mirabeau hat zwar behauptet, dafs in gewissem Sinne jede Monarchie eine Republik und jede Republik eine Monarchie sei. Vom Standpunkte des Politikers aus mag sich ein solches Paradoxon rechtfertigen lassen, vom staatsrechtlichen gewifs nicht. Von diesem letzteren aus betrachtet würde eine solche Behauptung dazu führen, dafs beide Formen sich voneinander nicht unterscheiden lassen. Monarchie und Republik wären also identisch. Da bliebe nur unbegreiflich, dafs sich im politischen Leben ein Gegensatz zwischen diesen beiden Formen herausbilden konnte, wie er schärfer wohl gar nicht gedacht werden kann.

Dabei bliebe aber freilich noch die Möglichkeit offen, dafs es Formen geben könnte, die Merkmale von beiden Begriffen in sich aufgenommen haben. Um die Frage zu beantworten, ob solche Mischformen möglich sind, müfste man sich aber vorerst über das Wesen dieser beiden Begriffe zu gröfserer Klarheit durchringen, als es bisher geschehen ist.

Wenn man sagt, dafs die parlamentarische Monarchie »eigentlich« eine Republik sei, so geht man davon aus, dafs die »eigentliche« Monarchie die unbeschränkte, die sogenannte absolute ist, und dafs jede Beschränkung des Monarchen gegen das sogenannte »monarchische Princip« verstofse.

Was berechtigt uns denn aber, den Begriff der Monarchie mit dem des absoluten Königtums zu identifizieren? Ziehen wir die Geschichte zu Rate, so zeigt sich, dafs dieses letztere eine nur sehr kurze Episode gewesen ist, hervorgerufen durch die Bildung gröfserer staatlicher Centren, als sie das Mittelalter gezeitigt hatte. Diese Episode dauerte zwei bis drei Jahrhunderte. Vergessen wir aber nicht, dafs die ganze übrige Zeit hindurch das Königtum bei den Germanen niemals ein unbeschränktes war, dafs der König das Recht der Gesetzgebung von Anbeginn an

nicht besafs, dafs er ursprünglich blofs Feldherr und Richter war. Das System des beschränkten Königtums ist bei den Germanen bis zu jener Episode hin stets das herrschende gewesen; es ist, wie Montesquieu sagt, in den germanischen Wäldern erwachsen. Wollte man dasselbe als eine Republik bezeichnen, so geriete man mit einem tausendjährigen Sprachgebrauch in Widerspruch. An derlei Schrullen von Theoretikern oder Paradoxen von Politikern geht der Sprachgebrauch des Volkes achtlos vorüber. Wir werden sehen, wie recht dasselbe daran thut. Warum sollten auch der König von Norwegen, England u. s. w. keine Könige sein, wenn doch die germanischen Könige von alters her mit ähnlichen Schranken umgeben waren wie diese und doch Könige genannt wurden?

Nicht anders liegt die Sache bei jenen Autoren, welche die Erblichkeit als ein wesentliches Merkmal der Monarchie ansehen. Die Wahlmonarchie sei »eigentlich«, so sagt man oft, eine Republik. Ja, warum wird sie denn von jeher Monarchie genannt? Würde sich nicht jedermann, der die Behauptung aufstellte, das alte deutsche Reich, die Königreiche Polen, Ungarn, Böhmen seien Republiken gewesen, einfach lächerlich machen?

Ebenso wenig aber liegt das Charakteristische der Monarchie in der Unverantwortlichkeit, Unabsetzbarkeit und Unverletzlichkeit der Person des Monarchen. Das ergiebt sich ohne weiteres aus der Betrachtung derjenigen Monarchien, in denen der Monarch absetzbar war, wie im alten Deutschen Reich, in England.

Auch darauf hat man sich berufen, dafs der Monarch allein von Gottes Gnade unmittelbar berufen sei, der republikanische Magistrat aber nicht. Diese Ansicht glaube ich übergehen zu dürfen; rechtlich ist sie jedenfalls nicht zu begründen, weil uns ein juristisches Kriterium der göttlichen Gnade fehlt. Eine Würdigung derselben kann nur der Theologe, nicht der Jurist geben.

Am häufigsten hört man die Meinung, der Unterschied liege

darin, dafs in der Monarchie eine Person herrsche, in der Republik aber »viele« oder »alle«.

Diese Ansicht ist aber gleichfalls unrichtig.

Denn zunächst kommen auch in Republiken Fälle vor, in denen eine einzige Person herrscht.

Man denke an Diktaturen alter und neuer Zeit, an die ersten römischen Cäsaren, an Cromwell, an Napoleon als Konsul.

Es kam andererseits in Monarchien wiederholt ein Königtum mehrerer zu gleicher Zeit vor.

Heute findet sich das freilich selten; „amat enim unitatem suprema potestas", wie Äneas Sylvius einmal mit Recht gesagt hat.

Allein immerhin, derlei Fälle kamen vor.

Bei einigen germanischen Stämmen war es üblich, dafs alle Brüder Könige wurden; der älteste hatte nur gewisse Vorrechte vor den andern; Könige aber waren alle. Dies war bei den Goten, bei den Franken, bei den Burgundern Sitte (ich erinnere an das Nibelungenlied).

Diese Einrichtung erhielt sich sehr lange Zeit, viel länger, als es sonst wohl möglich gewesen wäre infolge des Aufkommens der Belehnung zur gesamten Hand. Solche zur gesamten Hand belehnte Individuen waren Landesherren, Monarchen in der Mehrzahl.

Es ist ferner oft dagewesen, dafs Monarchen sich einen oder mehrere Mitregenten aufnahmen. Dies kam wiederholt bei den römischen Cäsaren vor; Ludwig der Bayer und Friedrich von Österreich, Maria Theresia und Josef II. regierten zu gleicher Zeit, und dafs oft bei Lebzeiten eines römischen Kaisers deutscher Nation sein Sohn bereits gekrönt wurde, brauche ich hier wohl nur zu berühren. Mit der Einzahl des Herrschers als charakteristischem Merkmal der Monarchie ist also nichts anzufangen.

Schon in dem Lande, von dem wir Wort und Begriff der „Monarchie" haben, gab es bekanntlich ein uraltes Doppelkönigtum in Sparta, und es ist bezeichnend für die Oberflächlichkeit, mit welcher die Griechen generalisierten, wenn sie angesichts

dessen, was vor ihren Augen in Sparta bestand, jenen Begriff dennoch »Monarchie« tauften.

Indes wollen wir zu ihrer Entschuldigung nicht vergessen, dafs die Unterscheidung der Staatsformen nach der Zahl der Herrscher zweifellos diejenige ist, welche sich der oberflächlichen Beobachtung zuerst aufdrängt. Minder verzeihlich ist es schon, wenn auch heute noch dies Kriterium festgehalten wird. Ja, Mohl spricht von »Einherrschaften«, statt von Monarchien, und Gareis stellt sogar der Monarchie eine »Pleonarchie« entgegen. Da war Bodin konsequenter, der sich nicht scheute, ein Doppelkönigtum eine »Aristokratie« zu nennen. Aber niemand ist ihm begreiflicherweise in dieser Absurdität gefolgt.

Alle Autoren, die sich an das Zahlprinzip halten, und es sind die meisten neueren, sind — wohlgemerkt nach zweiundzwanzig Jahrhunderten — in ihrer staatswissenschaftlichen Erkenntnis noch weit hinter den Griechen des vierten Jahrhunderts vor Christi zurück. Denn diese erkannten die Unzulänglichkeit der Einteilung der Staatsformen nach der Zahl der Herrscher bereits ganz klar; Aristoteles' Politik enthält geradezu klassische Ausführungen darüber. Freilich blieben sie gerade, bezüglich der Monarchie — trotz Sparta — bei der Einheit des Herrschers als charakteristischem Merkmale der Monarchie stehen.

Das hat aber seine tieferen Gründe, die für uns durchaus nicht mafsgebend sind. So fein und detailliert nämlich auch die Griechen die Lehre von den Staatsformen ausgearbeitet haben, so ist ihnen dennoch ein Verständnis für den Begriff der Monarchie ebenso wenig, wie für das, was wir heute Aristokratie oder Adelsherrschaft nennen, aufgegangen.

Es hängt das mit ihrer Grundauffassung über das Verhältnis vom Staat und Recht zusammen. Der Staat und seine Ordnung fällt ihnen gar nicht in das Rechtsgebiet hinein; sie haben nur eine Politik, aber sie kennen kein Staatsrecht in unserem Sinn des Wortes. Die Staatsverfassung betrachten sie als eine Ordnung,

τάξις, als eine Ordnung festen Gepräges zwar, aber als eine solche rein faktischer Art.

Freilich erkennen sie sehr wohl — wie wäre dies anders möglich? — die eigenartige Natur dieser Ordnung, indem dieselbe für das menschliche Zusammenleben bestimmt ist, die daher zusammengehalten wird durch die Normen der Gerechtigkeit. Aber das Gerechte, die Gerechtigkeit, **δίκαιον**, **δίκη** bedeutet für sie nicht das, was wir Recht nennen, sondern fällt ihnen völlig zusammen mit den Normen der Sitte und der Sittlichkeit; τὸ δίκαιον ist, wie Aristoteles sagt, τὸ ἴσον ἴσοις, also das, was wir das Gerechte nennen. Den Begriff »Recht« in unserem Sinne kennen sie gar nicht. Nur so erklärt sich die revolutionäre Bedeutung der sophistischen Ansicht, dafs die »Gesetze« auf menschlichem Willen beruhen, und die grundlegende Bedeutung dieser Frage für das Griechentum; denn mit der Willkürlichkeit der Gesetze fiel der Begriff des ethischen Gesetzes für sie gleichfalls dahin.

Diese rein faktische Ordnung nun, die nichts vom Begriff des Rechtes in sich hat, ist das Einzige, was den Griechen den einzelnen Staat individualisiert; keine Spur der Vorstellung einer staatlichen Persönlichkeit, eines staatlichen Rechtssubjektes.

Nun scheint dies freilich mit der Auffassung Platons, die wahrscheinlich schon von Sokrates oder anderen Sophisten des fünften Jahrhunderts ausging, im Widerspruch zu stehen, wonach der Staat ein beseeltes Wesen sei, das dieselben Tugenden besitze, denselben Leidenschaften unterliege wie ein Mensch, für welches daher auch dieselben Sittengesetze gelten, wie für den Menschen, — eine Anschauung, auf welcher eigentlich die ganze Politik Platons beruht, und der sich auch, wenngleich mit erheblichen Schwankungen, Aristoteles angeschlossen hat. Allein dieser Widerspruch ist nur scheinbar. Man schrieb zwar dem Staate eine Seele zu; allein damit ist er noch nicht zum Träger von Rechten gemacht; diese Auffassung steht überhaupt mit dem Rechtsgebiete in gar keinem Zusammenhang. Das ergiebt sich nicht nur daraus,

dafs auch Tiere beseelt sind, sondern sehr charakteristisch auch daraus, dafs die Griechen dem Weltall, dem *κόσμος*, gleichfalls eine Seele zuschreiben und den Staat als *μεσόκοσμος* zwischen den *μακρόκοσμος* des Weltalls und den *μικρόκοσμος* des Menschen in die Mitte stellen. Es ist also klar, dafs die Annahme einer geistigen Individualität nichts aussagt über die Beziehungen des Individuums zum Recht. Die Individualität des Staates fällt den Griechen nur zusammen mit der Individualität seiner Ordnung, seiner Verfassung.

Daher denn die uns so befremdende Erscheinung, dafs selbst noch Aristoteles, freilich nicht ohne dafs sich sein Gefühl dagegen sträubt[1]), der Ansicht huldigt, dafs der Staat mit jeder Verfassungsänderung seine Individualität verliere, ein anderer werde[2]), was bekanntlich im Altertum wie noch heute seine grofse praktische Wichtigkeit unter anderen in der Frage äufsert, ob der Staat Schulden, die er unter Herrschaft einer anderen Verfassung gemacht hat, einlösen müsse.

Folgerichtig ist das, was uns als Form der staatlichen Verfassung erscheint, für die Griechen Form des Staates selbst; Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung sind für sie nach einer uns ganz unverständlich scheinenden und daher in der That stets mifsverstandenen[3]) Ausdrucksweise des Aristoteles *τρία μόρια*, drei „Teile" des Staates. Es sind das eben Teile der staatlichen Ordnung und deshalb für sie Teile des Staates selbst, während wir in ihnen nur Funktionen der staatlichen sich gleichbleibenden Rechtspersönlichkeit erblicken können.

---

[1]) Pol. III. 1, § 10—14, 1276 a 8 ff., b 14.

[2]) Pol. III. 1, § 13 u. 14, 1276 a, 35 ff. Besonders charakteristisch 1276 b, 2—6 mit der Motivierung, dafs ja auch der komische Chor ein anderer Chor sei als der tragische!

[3]) Pol. IV. (ich citiere immer nach der alten Ordnung) 11 § 1, 1297 b 37. Susemihl übersetzt die Stelle *ἔστι δὴ τρία μόρια τῶν πολιτειῶν πασῶν*, wie folgt: «Es zerfällt jeder Staatsorganismus in drei G l i e d e r» etc. Offenbar wird damit das Charakteristische der aristotelischen Ausdrucksweise verwischt und dem Autor ein Operieren mit modernen Begriffen zugeschrieben, die er gar nicht kennt.

Eine weitere Folge dieser Auffassung ist es, dafs die Griechen den Gedanken der Repräsentation des Staates nie erfafst haben. Denn diese setzt ja ein von einem Dritten vertretenes Rechtssubjekt voraus, und gerade dieses erkannten sie nicht im Staat. Sie sehen daher ganz konsequent immer nur den einzelnen Menschen, der ein Amt inne hat, als Herrscher an; sie nennen geradezu die *ἀρχαί*, die Behörden, die „Herren“ *κύριοι*; den Staat als herrschendes Subjekt können sie sich nicht vorstellen, und das ist ganz besonders charakteristisch für sie, weil sie in der Zeit nach Sokrates, in vollster politischer Reife stehend, sehr präcis den Staat als Centrum aller geselligen Interessen betrachten und die Ausübung der Regierung im Interesse der Gesamtheit als ein unentbehrliches Postulat jeder richtigen Verfassung ansehen, somit der Schlufs auf den Staat als Träger der politischen Hoheitsrechte sehr nahe liegen mufste.

Und noch auf ein anderes Gebiet führen die Folgesätze jener Grundauffassung: auf die zu Aristoteles' Zeit bei den Gutgesinnten, d. h. den Verteidigern der Sklaverei hergebrachte Rechtfertigung dieses Instituts. Die so unzähligemal besprochene Verteidigung der Sklaverei durch Aristoteles[1]) geht auf den Gedanken zurück, dafs ein Teil der Menschen von Natur so geschaffen sei, dafs er von anderen Menschen beherrscht werden müsse; jene sind, so sagt er, von Natur aus Sklaven, diese die Herren. Dieser Gedanke kann nur für jenen die Sklaverei als Rechtsinstitut rechtfertigen, welcher die faktische Herrschaft über einen Menschen mit dem Recht ihn zu beherrschen verwechselt und dieses mit jenem als gegeben erachtet. Dafs das ein Aristoteles konnte, erklärt sich nur durch jene Grundauffassung des Verhältnisses zwischen Gewalt und Recht.

Wir sehen da ganz klar das ethische Defizit im griechischen Charakter. In letzter Linie das Recht der Übermacht, der Gewalt. Gemildert ist dies Princip bei ihnen immer nur durch die

[1]) Pol. I. Buch, 2. Kapitel, § 4—21.

religiöse Weihe naturrechtlicher Satzungen gewesen; als die Aufklärungsepoche der Sophisten diese Satzungen ihres religiösen Zaubers entkleidete, fielen sie dahin. Man sieht dies auch in sehr charakteristischer Weise an den Schicksalen der bundesstaatlichen Idee in Griechenland; sie scheiterte daran, dafs der jeweils stärkere Staat sich nicht enthalten konnte, seine Übermacht zur Ausbeutung seiner Genossen zu verwerten.

Aus jener Grundauffassung ergiebt sich denn auch notwendig, dafs die Griechen den Begriff der staatlichen Herrschaft als einen Rechtsbegriff nicht erfassen konnten und daher bei Beurteilung der Verfassungsform rechtmäfsige und faktische, legitime und usurpierte Herrschaft einander gleichstellten. Sie unterscheiden zwar König und Tyrann; aber Tyrann ist nicht der Usurpator, sondern der schlechte Regent, mag er noch so legitim sein. Für diese unjuristische Betrachtung ist natürlich jeder Herrscher Monarch, wenn er und weil er wirklich herrscht, und so erklärt es sich, dafs alle griechischen Staatsdenker, Herodot, Thukydides, Sokrates, Platon, Aristoteles, den Demagogen, weil er das Volk faktisch beherrscht, als einen Monarchen betrachten, indem in einem solchen Falle, wie Thukydides sagt, »nur der Name fehle, der Sache nach aber eine Monarchie vorliege«. Ja, bei Sokrates wird gerade dieser Gedanke, merkwürdig vertieft, eigentlich die Grundlage von dessen ganzer Politik. Wie Xenophon[1]) berichtet, sagte Sokrates, König oder Herrscher sei, nicht wer das Scepter trägt, noch wer vom Volke gewählt sei, noch auf den das Los gefallen, noch wer sich mit Gewalt oder List dazu gemacht, sondern nur, wer es verstehe zu herrschen. Denn — darauf geht in letzter Linie sein Gedankengang zurück — wer es nicht versteht, zu herrschen, der wird notwendig von einem, der es versteht, beeinflufst, somit selbst wieder beherrscht werden, und dann herrscht eben dieser letztere. Gerade so, sagt er ein anderes Mal, sei Arzt oder Musiker der, welcher diese Künste verstehe, weil er sie verstehe, und er

---

[1]) Mem. III., 9, 10.

bleibe Arzt oder Musiker, auch wenn er nicht musiziere oder kuriere. Hier ist die Identifizierung von Dürfen und Können, von Recht und Gewalt, von rechtlicher und faktischer Herrschaft auf die Spitze getrieben. Gerade hierauf aber beruht das sokratische Postulat der Herrschaft derjenigen, die es verstehen, zu herrschen, der Besten, der Weisen, die Aristokratie in seinem Sinn, ein Standpunkt, der dann von Platon bekanntlich weiter entwickelt wurde — obwohl er eigentlich auf einem merkwürdigen Trugschlufs beruht. Denn herrschen wirklich nur diejenigen, die es verstehen, dann müfste sich ja das sokratisch-platonische Ideal überall von selbst verwirklichen, und die nominelle Verfassungsform wäre gänzlich gleichgültig, ja es wäre sinnlos, überhaupt solche unterscheiden zu wollen.

Wenn das nun wahr wäre, dann müfsten wir freilich in dem Demagogen, weil er das Volk beherrscht, einen Monarchen erblicken, wie denn die Griechen in der That sich nicht scheuten — und nicht scheuen konnten, wenn sie konsequent bleiben wollten — dies ausdrücklich auszusprechen, wie ich soeben angeführt habe. Nun liegt es aber doch auf der Hand, dafs wir uns mit diesem Resultat nicht begnügen dürften, wenn wir Ernst machten mit der Erforschung des wirklichen, faktischen Herrschers. Was wäre die Folge? Wir müfsten zunächst fragen, ob der Demagog nicht selbst etwa wieder von irgend jemandem beherrscht würde, und bei weiterer Nachforschung kämen wir vielleicht zu dem Resultate, dafs die Frau, eventuell die Schwiegermutter oder der Geliebte der Frau des anscheinenden Herrschers das Heft »wirklich« in der Hand halten.

Und ebenso schlimm stände es in der Monarchie, ja vielleicht noch schlimmer.

Zu was für Konsequenzen dies Princip führen würde, brauche ich wohl, bei der bekannten Neigung der Herren der Schöpfung, sich von zarten Händen selbst wieder »beherrschen« zu lassen, nur anzudeuten. Zogen die Griechen etwa auch diese Konsequenzen?

Gewifs, sie zogen sie!

Aristoteles wenigstens, indem er uns erzählt[1]), dafs in Sparta zur Zeit, da dasselbe die Hegemonie hatte, vieles von den Weibern geordnet worden sei, fragt wörtlich: »Was für ein Unterschied ist es aber, ob die Weiber herrschen oder ob die, welche (sc. nominell) herrschen, von den Weibern beherrscht werden? Es kommt ganz auf dasselbe hinaus.« Es wird wenig Stellen geben, in denen sich die griechische Auffassung so drastisch und so charakteristisch zum Ausdruck bringt, wie diese!

Von diesem Standpunkt aus ist es denn auch ganz konsequent, wenn Aristoteles bemerkt, dafs dort, wo der König dem Volk schmeicheln müsse, der Charakter der Verfassung ein demokratischer werde[2]). Natürlich; denn in einem solchen Fall herrscht ja eigentlich das Volk, und der Monarch wird von ihm abhängig! Und damit würde sich dann auch erklären, wie Aristoteles dazu kommt, zu behaupten, dafs »auch in den Oligarchien und überhaupt in allen Verfassungsformen die Mehrheit der Herr sei« (*τὸ πλέον μέρος κύριον*)[3]) — womit allerdings die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Verfassungsformen zu unterscheiden, negiert ist.

Aristoteles endigt also bei der Identifizierung derjenigen Begriffe, von deren Unterscheidung er ausgegangen ist. Monarchie, Demokratie, Oligarchie — all das würde eigentlich ein und dasselbe sein; in der Demokratie herrschte der Demagog als Monarch, dieser würde wieder vom Volk beherrscht u. s. w. Wir bewegen uns da in einem Cirkel, der uns um so mehr verwirrt, als ja jeder Mensch in letzter Linie einerseits von anderen abhängt, andererseits diese Abhängigkeit sich auf zahllose Gebiete und Personen verteilt. Selten nur kann man ja sagen, dafs ein Mensch völlig und nach allen Richtungen von einem einzigen anderen Menschen

---

[1]) Pol. II, 6, § 7, 1269 b 31.

[2]) Pol. II, 6, § 14, 1270 b 16.

[3]) Pol. IV, 3, § 6, 1290 a 32. Ganz ähnlich der Gedanke in V, 6, § 4, 1294 a 18.

beherrscht wird; in der Regel teilen sich in diese Beherrschung zahlreiche Personen; ja, nicht blofs Lebende, sondern auch die Ideen längst Verstorbener können uns »beherrschen«. Wer kann überhaupt, wenn man der faktischen Herrschaft nachgeht, ein Ende finden? Ist es nicht ein evidenter Irrweg, nach ihr die Verfassungsformen unterscheiden zu wollen?

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dafs bei den Griechen der Begriff des Herrschens (*κύριος*, *ἄρχειν*) ohne jeden rechtlichen Charakter ist und dafs sie gar kein Verständnis für die rechtlichen Beziehungen haben, in welchen der Herrschende zu seinem Amte steht.

Das erklärt uns, wie es kommt, dafs sie zwischen dem Tierstaat und dem menschlichen Staat einen erheblichen Unterschied nicht erblicken, dafs sie die Regierung über den Staat für ganz wesensgleich halten mit der »Herrschaft« der Seele über den Leib, oder der Vernunft über die Begierden, oder mit der Herrschaft des Mannes über das Weib, oder des Herrn über seine Sklaven; ja, so ohne alle Beziehung zum Recht erscheint ihnen der Begriff der Herrschaft, dafs sie der Harmonie eines Accordes dieselbe Wesenheit zuschreiben wie dem Staate und den Grundton im Accord als dessen »Herrscher« bezeichnen!

Ganz in diesem Sinne fassen ferner die griechischen Autoren[1]) die »Gesetze« als Herrscher auf und setzen sie dem herrschenden Volk, dem herrschenden Monarchen gerade so entgegen, als ob Gesetze belebte Wesen wären. Diese uns so befremdende Personifikation der Gesetze, die wir als Willenserklärungen, als blofse Geistesprodukte der herrschenden Personen aufzufassen gewohnt sind, dieser Hang zum Hinaussehen über die Persönlichkeit derer, die die Gesetze erlassen, erklärt sich daraus, dafs das Gesetz allerdings einem jeden zunächst als eine Norm entgegentritt, die befolgt werden mufs, somit als etwas Gegenständliches,

[1]) S. z. B. Arist. Pol. III, 6, § 13, 1282 b 1 ff. und öfter; Platon Pol. p. 294 ff. u. a.

das herrscht. Alles aber, was »herrscht«, ist für die Griechen auch κύριος, Herr von Rechts wegen.

Und so erklären sich denn endlich auch vielleicht zwei merkwürdige Stellen in Aristoteles' Politik[1]), in welchen es heifst, der »Geist des Regiments« (τὸ πολίτευμα) sei der κύριος, der Herr des Staates. Augenscheinlich ist der Grund dieser Behauptung des Philosophen die Erwägung, dafs eine bestimmte einheitliche politische Grundtendenz in jeder Verfassungsform mafsgebend sein mufs. Insofern kann man nun allerdings sagen, dieses einheitliche Princip aller Regierungshandlungen, der »Geist des Regiments« »herrsche«, und daraus ergiebt sich nun für Aristoteles, ganz in Übereinstimmung mit seiner sonstigen Auffassung des Herrschaftsbegriffes, dafs dieser Geist der »Herr«, κύριος, sei.

Fällt den Griechen nun die staatliche Ordnung überhaupt nicht ins Rechtsgebiet, so fehlt ihnen um so mehr jede Möglichkeit, sich das Verhältnis zwischen Individuum und Staat als Rechtsverhältnis zu denken; sie kennen nur sittliche Pflichten des Einzelnen gegen den Staat, keine Rechte gegen ihn; der Gedanke, dass es einen Umkreis von Interessen Einzelner oder kleinerer Verbände geben könne, in die der Staat von Rechts wegen nicht eingreifen dürfe, ist ihnen völlig fremd geblieben; es findet sich auch nicht eine Spur davon. Im Gegenteil; das Individuum geht ganz auf in den Zwecken des Staates; es ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel für die Zwecke des Staates; es steht im Princip dem Staat gegenüber gerade so, wie der Sklave seinem Herrn.

Dieser Satz liefse sich mit einer Menge sehr interessanter Anwendungen beleuchten; ich will indes hier nur eine einzige, als mit dem Zweck dieser Arbeit in unmittelbarem Zusammenhange stehend, berühren. Es ergiebt sich aus ihm, dafs die Griechen niemals zu einem anderen Recht auf Herrschaft gelangen konnten, als dem privatrechtlichen, dem des Herrn an seinem Sklaven.

---

[1]) Pol. III, 4, § 1, 1278 b 11 und 5, § 1 1279 a 26. Das Nähere hierüber siehe in der Beilage am Schlusse dieser Schrift.

Sie kennen nur entweder Privatrecht auf Herrschaft oder gar keines. Ein Recht auf die Herrschaft im Staat ist für sie eine unvollziehbare Vorstellung. Alle Inhaber von Ämtern nennen sie »Herrscher«, ohne eine Spur eines Unterschiedes nach dem rechtlichen Charakter der Herrschaft. Auch der Tyrann ist ihnen ein Monarch, wie der König; nicht das Recht, sondern die Tugend unterscheidet sie; der eine regiert nämlich schlecht, der andere gut; der König wird Tyrann, wenn er schlecht regiert, der Tyrann König, wenn er gut regiert. Der König ist für die Griechen der reifste, der tapferste, der »beste Mann«, wie sie zu sagen pflegten. Am deutlichsten findet sich die Idee des Königtums ausgeprägt, sagt beispielsweise Platon[1]) bei den Bienen; da kennt man den König schon daran, dafs er doppelt so dick und grofs ist als die anderen; so deutliche Merkmale fehlen leider bei den Menschen, daher die häufigen Schwierigkeiten der Feststellung des Herrscherberufs. Dafs aber ein weitaus hervorragender Mann auch sofort König sei, das erschien den Griechen selbstverständlich. Sokrates, Platon, Aristoteles haben dies wiederholt ausgesprochen; denn, sagt Aristoteles, lächerlich wäre es, den unter Gesetze beugen zu wollen, der sich selbst das Gesetz macht, und Antisthenes hat um dieses Gedankens willen die Fabel gedichtet, dafs in einer Tierversammlung der Hase nach dem Grundsatz: »Gleiches Recht für alle« dieselben Rechte wie der Löwe verlangt habe.

Auf diesem Boden ist auch die Lehre der Sophisten von der Herrschaft des Stärkeren erwachsen. »Kommt nur der rechte Mann,« so läfst Platon in einer bekannten Stelle den Sophisten Kallikles sagen, »so tritt er unsere geschriebenen Bestimmungen, Gauklerkünste, Bannsprüche und alle widernatürlichen Gesetze mit Füfsen, steht auf und offenbart sich als unser Herr, und da bricht dann in seinem Glanze das Recht der Natur hervor.« Es ist ebenso wahr als geistreich, wenn Dümmler[2]) bemerkt, dafs

---

[1]) Politikos 301 d—e. Ganz ähnlich Aristoteles Pol. VII, 13 1, 1332 b 17 ff.

[2]) Prolegomena zu Platons Staat. S. 9.

Platon diesem Kallikles ein gut Teil seiner eigenen Lebenswärme mitgegeben hat, und dafs ohne die Annahme einer gewissen Sympathie die grofsartige künstlerische Vollendung dieser Charakterzeichnung nicht verständlich ist. Gewifs trifft dies in hervorragendem Mafse für den soeben citierten Gedanken zu. Derselbe ist eben echt griechisch; in diesem Punkte unterscheidet sich das Königsideal Herodots, Platons, Isokrates', Aristoteles', Xenophons nicht von dem der Sophisten. Das eine steht ethisch höher als das andere; aber der Grundgedanke ist derselbe: wer den anderen überlegen ist, der ist ihr Herrscher von Rechts wegen; ob diese Überlegenheit durch die Kraft des Geistes oder die der Fäuste zum allgemeinen oder zum individuellen Besten verwertet wird, ist für das Princip gleichgiltig, und nur über diese sekundären Fragen stritten sich die Schulen; über das Prinzip selbst sind sie einig. Die Griechen fragen nach keiner anderen Legitimität als jener, welche die überlegene Kraft verleiht. Wer herrschen kann, der darf es auch!

Das Königtum ist eben für die politische Theorie der Griechen nichts als das alte idealisierte Patriarchentum, und es ist von diesem Gesichtspunkt aus und nur von ihm verständlich, warum bei der Antike der Trieb zur Vergötterung des Königs immer versteckt im Hintergrund gelauert hat, um bei jeder Gelegenheit hervorzubrechen (man denke an Alexander den Grofsen), und warum die Römer, die diese Gedanken übernahmen, ihre Cäsaren vergötterten, warum der König oder Kaiser von Platon bis zu Justinian *νόμος ἔμψυχος*, das lebendige Gesetz, genannt wird, und warum die römischen Cäsaren legibus soluti werden mufsten.

Es ist dies ein bemerkenswerter, charakteristischer Beweis für jenen eigentümlichen, intellektuellen Defekt der Griechen, der alle diese Folgeerscheinungen nach sich gezogen hat. Hätten sie ihn nicht in so hohem Mafse besessen, so würde sich bei ihnen das patriarchale Königtum, unter dem sie ursprünglich standen, notwendig ganz anders entwickelt haben, als es geschehen ist. So aber mufste, als die religiöse Weihe, welche das Patriarchen-

tum ursprünglich charakterisierte dahinfiel, notwendig die Republik an dessen Stelle treten, und als das Königtum wieder erschien, konnte es nur mit der religiösen Weihe wiederkehren, die es ursprünglich gehabt hatte, weil die Griechen eben ein anderes nicht kannten. Das heifst, es mufste wiederkommen als das System der Vergötterung des Königs.

Unser Begriff des Königtums war also den Griechen völlig verschlossen; sie haben selbst in ihrer reifen politischen Zeit, um in unserem Sinn zu sprechen, überhaupt nur Republiken gekannt, aber kein Königtum in unserem Sinn, und ganz aus demselben Grund ist ihnen auch der Begriff der Aristokratie in unserem heutigen Sinne, der sehr von dem griechischen abweicht, unbekannt gewesen.

Dies ist der Grund, weshalb die griechische Lehre von den Staatsformen, trotz ihres ungeheuren Einflusses auf die Welt, so ungenügend ist, und weshalb die Griechen überhaupt nicht vom Gegensatz zwischen Monarchie und Republik ausgingen, sondern von einer ganz anderen Antithese. Denn da ihnen unser Begriff der Monarchie fremd blieb, ihre Monarchie nichts ist als eine Republik, die von einem einzelnen beherrscht wird, so ist es klar, dafs ihnen auch der Unterschied zwischen dem, was für uns Monarchie und dem, was für uns nicht Monarchie ist, d. i. der Republik, nie zum Bewufstsein kommen konnte. Das zeigt sich schon darin, dafs sie für das, was wir »Republik« nennen, gar keinen Namen haben[1]); denn das Wort »Republik« stammt aus dem Lateinischen, bedeutet übrigens auch dort nicht, was wir unter Republik verstehen, sondern etwa »Gemeinwesen«.

Dieser Grundstock politischer Anschauungen nun ist dann auf die Römer teils mit der griechischen Philosophie übergegangen, teils sind die Römer von vornherein von der gleichen Basis ausgegangen, wie die Griechen, was bei der nahen Ver-

[1]) Stahr übersetzt in seiner Ausgabe der Politik das Wort πολιτεία im aristotelischen Sinn mit »Republik«. Es ist unglaublich, welcher Unsinn infolgedessen Aristoteles in den Mund gelegt wird.

wandtschaft dieser beiden Völker sehr natürlich ist. Die Römer haben freilich Sitte und Recht scharf geschieden, aber der Begriff eines Rechtes gegenüber dem Staat sei es auf Herrschaft über den Staat, sei es auf Freiheit von seiner Herrschaft blieb auch ihnen völlig fremd. Als dann der römische Cäsarismus sich entwickelte, konnte sich die Republik gleichfalls nur in eine theokratische Despotie umbilden. Denn alle Rechte, die früher das Volk besafs und durch seine Magistrate ausüben liefs, gingen jetzt auf den Kaiser über. Rechtlich ist zwischen der alten Republik und dem Cäsarismus nur der Unterschied, dafs dort die Gewalt in den Händen mehrerer, hier in den Händen eines einzigen Magistrates war. Dort und hier aber stand der einzelne dem Staat als Sklave gegenüber. Thatsächlich war natürlich der Unterschied ungeheuer, weil diese Omnipotenz in der Hand eines einzigen Menschen ganz anders und viel schrecklicher, viel dauernder ausarten mufste, als in der Hand der wechselnden verantwortlichen Magistrate, die sich das Volk ernannt hatte.

Hiermit habe ich, wie ich hoffe, meine Behauptung gerechtfertigt, dafs jene Umstände, welche für die Griechen mafsgebend gewesen sein müssen, als sie behufs Charakterisierung der Monarchie bei dem Zahlprinzip stehen blieben, während sie es bei den übrigen Verfassungsformen verliefsen, für uns nicht mafsgebend sein können.

Trotzdem sehen wir, dafs alle neueren Autoren, sofern sie nicht jenen anderen von uns bereits als irrig erkannten Ansichten anhängen, sich noch immer im Bannkreise der griechischen Begriffe bewegen, die Monarchie immer noch als die Herrschaft eines einzigen Mannes bezeichnen. Das hat nicht blofs darin seinen Grund, dafs die Menschen im allgemeinen, die Vertreter der sogenannten »Geisteswissenschaften« aber insbesondere, einen ungeheuren Respekt vor althergebrachten Begriffen haben. Das ist zwar wahr; aber es erklärt die Sache doch noch nicht. Der Grund liegt tiefer; er liegt in dem Verhältnis zwischen Politik und Staatsrecht überhaupt. Kein Recht kann auf die Dauer ohne

Macht bestehen; Staatsrecht am allerwenigsten. Die faktischen Machtverhältnisse, die oft so ganz anders sind, als sie nach dem Buchstaben des Gesetzes sein sollten, haben im öffentlichen, wie im Privatrecht eine rechtsbildende Kraft in sich, welche die Rechtsformen immer und immer wieder mit der Zeit zersprengen. Bei grofsen politischen Aktionen treten die Rechtsverhältnisse sehr in den Hintergrund; nur auf ihren Trümmern kann ja stets eine grofse wirtschaftliche oder politische Neubildung durchgeführt werden; die Politik im grossen Stile fängt erst an, wo das Staatsrecht aufhört. Der Politiker wird sich daher stets vor allem für die wirklich vorhandenen Machtverhältnisse interessieren. Wenn daher beispielsweise Montesquieu[1]) vielleicht in Anlehnung an jenen oben citierten Ausspruch des Aristoteles über die Weiberherrschaft sagt: »Wer am Hofe oder in der Provinz Minister, Magistrate, Prälaten handeln sieht, und die Weiber nicht kennt, durch welche sie regiert werden, der sieht wohl das Spiel der Maschine, aber die Räder, die sie treiben, kennt er nicht« — so hat er vom Standpunkte des Politikers ganz recht, sich vor allem um die faktisch herrschenden Personen zu bekümmern.

Der Politiker wird stets notwendig dazu gedrängt werden, vom Staatsrecht und seinen Formen zu abstrahieren. Wer aber deshalb die Möglichkeit eines Staatsrechtes leugnet, weil der berechtigte Herrscher von irgend welchen anderen Personen seinerseits »beherrscht« werden kann, der setzt sich mit den Thatsachen in einen unlöslichen Widerspruch. Es ist eben eine unleugbare Thatsache, dafs unser Rechtsgefühl unter dem mächtigen Drucke einer Empfindung lebt, die uns eine Herrschaft erst dann erträglich erscheinen läfst, wenn sie der von der staatlichen Autorität ausgesprochenen Rechtsnorm entspricht, und dafs wir uns nur dann zu Gunsten der Gewalt gegen das bestehende Recht entscheiden, wenn dieses letztere selbst unserem Rechtsgefühl widerspricht und als Ungerechtigkeit erscheint. Mit dieser schwer-

[1]) Lettres persanes L. 108.

wiegenden Thatsache mufs auch der Politiker rechnen, ja alle Politik dreht sich eigentlich nur um sie. Für uns ist eben nicht derjenige schon Herrscher, der wirklich herrscht, sondern nur derjenige, der nach der Verfassung herrschen darf.

Niemals werden wir uns daher einreden lassen, dafs die Verfassungsform eines Staates sich nach der »herrschenden Klasse« bestimme oder dafs, wie neuestens ein Autor bewiesen zu haben glaubt, zwischen Republik und Monarchie kein Unterschied bestehe, weil es in beiden Fällen Herrscher gebe. Autoren mit solchen Behauptungen kommen um vierundzwanzig Jahrhunderte zu spät, und der Wert ihrer Raisonnements wird natürlich dadurch nicht gehoben, dafs der eine oder der andere naiv genug ist zu meinen, er habe solche »Wahrheiten« neu entdeckt, während es sich doch in der That da nur um einen Rückfall in die Antike, in längst abgethane Vorstellungen handelt.

Kehren wir indes zu unserem Gegenstande zurück.

Ich habe in den bisherigen Erörterungen die Auffassung der Antike hinsichtlich des Königtums dargestellt und ausgeführt, warum sie nicht die unsrige ist.

Ich werde nun diese letztere näher charakterisieren. Sie geht zurück auf uralte germanische Rechtsideen.

Sämtliche germanischen Stämme befanden sich mit der Grundauffassung der griechisch-römischen Antike im allerschärfsten Gegensatz und haben ihre Anschauung gleichwie so manche andere der antiken Welt aufgezwungen.

Die staatliche Ordnung ist bei ihnen nicht eine blofs faktische, aufserhalb der Rechtsordnung stehende, sondern sie wurde stets als ein Komplex von Rechtsnormen aufgefafst, welche das Leben des Staates ganz ebenso beherrschen wie das des einzelnen und der Verbände im Staate. »Es gab weder öffentliches noch privates Recht«, sagt Gierke[1]; »es gab überhaupt nur ein einziges, eigenartiges Recht; aber dies Recht war durch und durch Recht;

---

[1]) Das deutsche Genossenschaftsrecht II. S. 32.

es trug in allen seinen Teilen die Merkmale der Gegenseitigkeit und Erzwingbarkeit an sich; öffentliche wie private Rechtsverhältnisse wurden mit dem Stempel der Rechtsidee ausgeprägt.«

Es ist hier nicht der Ort, diesen grofsen Gegensatz zur Antike in seinen tausendfältigen, ungeheuer wichtigen Konsequenzen zu verfolgen, und zu erörtern, wie in dieser einen grofsen Idee der Beherrschung des politischen Lebens durch Rechtsregeln ein Haupthebel für die so ganz anders geartete Entwickelung der Kultur der germanischen Stämme gegeben war. Nur das eine müssen wir hervorheben: Bei den germanischen Stämmen finden wir keine Spur des Gedankens, dafs der Staat als ein Wesen sui generis aufserhalb der Rechtsordnung stehe; alle Ordnung des öffentlichen wie des Privatlebens war bei ihnen gleichmäfsig durch das Recht beherrscht, jedes Herrschaftsverhältnis war von vornherein ein Rechtsverhältnis, d. h. ein mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ausgestattetes.

Von den zwei extremen Gebieten, in denen sich dieser Satz als folgenschwer erweist, nämlich von den Rechten der Unterthanen gegenüber ihrem Herrscher und den Rechten des Herrschers gegenüber seinen Unterthanen kann ich hier nur das letztere Gebiet meinem Programm gemäfs berühren.

Nach germanischer Auffassung war das Recht, über Land und Leute zu herrschen, ein patrimonium des Herrschers, ein Bestandteil seines Vermögens. Gewöhnlich war es mit dem Eigentum von Grund und Boden zu einem einheitlichen Rechtsinstitut verschmolzen, in welchem politische und privatrechtliche Befugnisse ungeteilt mit einander vereinigt waren. Von daher stammt die noch heute übliche Doppelbedeutung des Wortes »Herrschaft« und »Dominium«.

Politische Herrschaftsrechte, wie das Recht der Gerichtsbarkeit oder selbst die volle staatliche Herrschaft wurden infolgedessen in einer für unsere heutige Auffassung höchst befremdenden Weise zum Gegenstande des rechtsgeschäftlichen Privatverkehrs

gemacht, sie wurden verkauft, vertauscht, verschenkt, verpfändet, verliehen, vererbt, ja, es wurde selbst letztwillig über sie verfügt.

Eine aufserordentlich wichtige Entfaltung erlitt dieser Gedanke durch die Anwendung des Lehensrechtes auf das Ämterwesen. Weil öffentliche und Privatrechte gleichmäfsig im Eigentum an Grund und Boden verbunden waren, deshalb entwickelte sich von selbst die Möglichkeit, öffentliche Herrschaftsrechte nicht nur in Verbindung mit Privatrechten, sondern sogar losgelöst von solchen zu Lehen zu geben. Es ist bekannt, wie häufig beispielsweise das Recht auf Zölle und andere Regalien, das Recht der Gerichtsbarkeit zu Lehen gegeben wurden. Der Lehensherr aber hatte ein beschränktes Eigentumsrecht oder anderweitiges Privatrecht an dem verliehenen Gegenstande, und von selbst ergab sich daraus die Anschauung, dafs der Inhaber solcher Regalien oder Ämter ein eigenes Recht auf seine Befugnisse habe.

Gerade diese Anschauung aber wurde für die moderne Monarchie sehr wichtig; denn diese ist historisch aus einer Verbindung der öffentlichen Befugnisse des Lehensträgers mit denen des allodialen Eigentümers entstanden.

Von jeher aber war dennoch — bis in die Epoche, da sich das absolute Königtum entwickelte — die Herrschaft über Land und Leute gleichzeitig als ein Amt aufgefafst worden, wo nicht etwa, wie in der fränkischen Monarchie, ausnahmsweise der Gesichtspunkt mafsgebend wurde, dafs das Land als ein nach dem Kriegsrecht unterworfenes Gebiet freies Eigentum des Königs sei. Von solchen Ausnahmsfällen abgesehen, handelte der König immer zugleich als ein rechtlich Verpflichteter, als ein Organ der Gesamtheit, nicht blofs als deren Herr.

Das Charakteristische des mittelalterlich-germanischen Königtums ist nun diese Verbindung des Amtsbegriffs mit dem Herrscherrechte, eine der antiken Vorstellungsweise gänzlich fremde Anschauung.

Diese Verbindung beschränkte sich übrigens nicht auf das Königtum, sie erstreckte sich auf alle möglichen Herrschaftsgebiete.

Die Gewalt dieses Gedankens war eine so mächtige, dafs er sich ein Gebiet erobern konnte, das ihm sicherlich so fremd wie möglich gegenüberstehen musste, die Kirche.

Auch in der Kirche empfingen alle Ämter die unwiderstehliche Tendenz, sich zu subjektiven Amtsrechten der Beamten zu gestalten, ihnen eine »jurisdictio propria« zu gewähren, und es ist interessant, zu beobachten, wie selbst Ämter, die ursprünglich in reinen Gehilfenfunktionen bestanden hatten, wie die päpstlichen Legationen, sofort diesen Charakter annahmen, sowie sie ständig wurden.

Wie ferner auf dem staatlichen und zahlreichen anderen Gebieten, im Gemeindewesen, im Zunftwesen u. s. w. aus diesem Gedanken die Rechtsinstitute der Verkäuflichkeit und der Vererblichkeit der Ämter entstanden und in der mittelalterlichen Monarchie zum Teil bis in die Zeiten des aufgeklärten Absolutismus hinein die Grundlage des ganzen Amtsrechtes wurden, das will ich hier nur andeuten.

Als nun mit der Wiederentdeckung der antiken Litteratur jene ungeheure geistige Revolution sich anbahnte, welche man die Renaissance zu nennen pflegt, begannen die Ideen der Antike auf das Mittelalter einen ähnlichen umgestaltenden Einflufs auf dem Gebiete der Politik zu üben, wie auf dem Gebiete der Kunst.

Man kann den Spuren dieses Umbildungsprozesses ganz genau nachgehen; er beginnt im XIII. Jahrhundert mit der Kommentierung der Aristotelischen Politik durch Albertus Magnus und Thomas von Aquino und der Übersetzung dieses Werkes ins Lateinische durch Wilhelm von Moerbecke. Die nächste Folge ist das Eindringen des antiken Begriffs der Monarchie in die Scholastik. Der bisherige Begriff der Monarchie wird verdrängt, die Lehre von der Volkssouveränetät, deren Keime freilich schon viel früher vorhanden sind, entsteht auf seinen Trümmern; der Monarch wird ein Diener der Gesamtheit, den diese, wenn er pflichtwidrig handelt, absetzen und töten kann, ja soll.

In schneidendem Kontrast gegen diese Lehre erhielt sich aber

bei anderen die patrimoniale Idee, welche ihrerseits jetzt durch das byzantinisch-römische Staatsrecht eine Umformung erlitt, indem man den Amtscharakter aus dem Begriff der Monarchie eliminierte und in dem Monarchen den absoluten Herrn des Staates erblickte, den *νόμος ἔμψυχος*, dessen Wille alleiniges Gesetz, der selbst an kein Gesetz gebunden, legibus solutus sei.

Ob man sich für die eine oder die andere Alternative entschied, das hing davon ab, was man als Inhalt des »contractus socialis« auffafste, durch den man sich nach einer viele Jahrhunderte lang unbezweifelten Ansicht den Staat entstanden dachte, das heifst, welchen Inhalt man in diesen fingierten Vertrag hineindichtete. Der Anhänger der Volkssouveränetät erdichtete sich eine blofse »concessio« der staatlichen Gewalt vom Volk an den Herrscher, der Anhänger des absoluten Königtums aber eine »translatio«, eine Veräufserung derselben.

Im letzteren Fall blieb infolge dieser fingierten »Veräufserung« der staatlichen Gewalt an den König das Volk als rechtlose Masse zurück. Die erstere Ansicht näherte sich in mannigfaltigen Abstufungen der Idee der Republik an. Zwar behielten auch die Vertreter dieser Ansicht die Idee eines Vertrages zwischen Volk und Fürsten bei, und dadurch erhielt die Stellung des Fürsten immerhin einen von der antiken Vorstellung sehr verschiedenen Anstrich, weil doch auch sie als Folge jenes Vertrages ein Recht des Fürsten als vertragschliefsenden Teiles auf sein Amt annahmen, das so lange unentziehbar sei, als er selbst im Zustande der Vertragstreue verharre. Indes gab es auch radikalere Richtungen, welche dieses »Recht« des Fürsten auf sein Amt gänzlich aushöhlten, indem sie den Anstellungsvertrag als frei widerruflich erklärten. Damit war der Rückfall in die Antike vollzogen; es ist aber höchst bezeichnend für die germanische Grundauffassung, dafs auch die Vertreter dieser Richtung äufserlich wenigstens immer noch den Vertrag, den contractus socialis und damit die Idee eines Rechtes auf die Herrschaft beibehielten. Man konnte sich eben das öffentliche Recht nicht als etwas vom Privatrecht

Verschiedenes vorstellen; unwillkürlich wendete man daher auch die Entstehungsformen der Privatrechtsverhältnisse, vor allem den Vertrag, auf die öffentlichen Verhältnisse an.

Erst Rousseau hat die letzte Konsequenz gezogen und auch formell die Idee des Unterwerfungsvertrages überhaupt verworfen, indem er ihn als nichtig erklärte.

Die germanische Königsidee enthielt eine Vermittelung zweier Gegensätze, des eigenen Rechtes auf Herrschaft und der Auffassung dieser Herrschaft als Amt und Rechtspflicht, vermöge deren der König zum staatlichen Organ erhoben wird. Die Renaissance erzeugte oder vermehrte die Neigung zu den Extremen, bei den einen zu der Streichung des eigenen Rechtes des Königs, zur Annahme der Republik als einzig möglicher Staatsform, bei den anderen zu der Streichung der Organstellung des Königs, zur Annahme des Despotismus als einzig möglicher Staatsform; jene endigten bei der Volkssouveränetät, diese bei der Fürstensouveränetät.

Es ist kein Zweifel, dafs diese Extreme zunächst durch die grofsen politischen Ereignisse jener Zeiten provociert wurden, durch die Bildung grofser nationaler Staaten, durch die Reformbewegung in der Kirche, durch den Kampf um die Volksfreiheiten. Aber die Antike gab die theoretische Begründung und die Schlagworte zu diesen Kämpfen her; sie schuf die Tendenz zu politischem Doktrinarismus und Radikalismus.

Nicht wenig wurde diese Tendenz befördert durch das römische Recht. Wie wäre es auch möglich gewesen, jene Grundidee des germanischen Königtums mit den Gedanken des römischen Rechtes zu begreifen? Mit ihnen, die nur die Despotie des allmächtigen Kaisers kannten, die überhaupt, wie alles Antike, das staatliche Leben gar nicht als Bestandteil des Rechtslebens anerkannten! Wie hätte sich mit diesen römischen Begriffen die Vermittelung der beiden Gegensätze begreifen lassen, die wir als das Wesen der germanischen Königsidee bezeichnet haben?

Es fehlte zwar nicht an Versuchen, aus den germanischen Rechtsgedanken heraus die Stellung des Königs zu erfassen.

Dahin gehört die zu Anfang des XVII. Jahrhunderts entstehende Lehre von der doppelten »majestas«, die jeder Staat besitze, der »majestas realis«, welche der »res publica« und der »majestas personalis«, welche dem Herrscher zustehe[1]), sodann die Lehre Groots[2]), dafs es analog wie das Sehen eine Thätigkeit des ganzen Körpers und dennoch zugleich des Auges sei, so auch im Staate ein doppeltes Subjekt der suprema protestas gebe. Ihr »subjectum commune« sei die »civitas«, ihr »subjectum proprium« der Herrscher. Allein abgesehen von der uns ganz unerträglich scheinenden scholastischen Formulierung dieses Gedankens, waren die Autoren jener Zeit viel zu sehr in dem antiken Ideenkreise gebannt, als dafs sie mit dem Gedanken einer staatlichen Rechtspersönlichkeit, des Staates als Subjektes eines Rechtes, hätten Ernst machen können[3]).

Diese Versuche blieben also gegenüber den klaren Formulierungen der aufblühenden Wissenschaft des römischen Rechtes ohne jeden Einflufs, und hätten sie einen geübt, so würde ihn der Radikalismus Rousseaus zerstört haben. Die Herrschaft der antiken Gedankenschablone ist seither so ziemlich unangetastet geblieben; die Angriffe der Germanisten gegen dieselbe berührten unsere Frage nicht direkt.

Auf Basis der römischen Rechtsbegriffe nun gerät man in folgendes Dilemma: Entweder ist der Staat Subjekt der Herrschaftsrechte, des Rechtes zu besteuern, Gesetze zu geben, zu richten, zu strafen u. s. w., dann kann nicht der König ein eigenes Recht auf diese Funktionen haben; oder der König ist Subjekt dieser Rechte, dann kann nicht der Staat Subjekt derselben sein.

---

[1]) Siehe hierzu Gierke Joh. Althusius S. 164 f.

[2]) De jure b. ac p. I, c. 3, § 7.

[3]) Siehe hierzu Gierke a. a. O. S. 167 f. u. 174 f.

Diesem Dilemma kann man nur entgehen, wenn man entweder die staatliche Persönlichkeit gänzlich negiert und den Staat als blofse »Thatsache«, als blofses »Objekt« der königlichen Herrschaft betrachtet. Dadurch aber beraubt man sich der Möglichkeit, zwischen Sklaverei und staatlicher Herrschaft zu unterscheiden. Oder aber dadurch, dafs man der Ansicht ist, dafs auch der König ein eigenes Herrschaftsrecht nicht habe. Dadurch hat man sich aber aufser stande gesetzt, zwischen Republik und Monarchie überhaupt einen klaren Unterschied zu entdecken. Können wir uns im Ernste mit dieser Lösung begnügen?

Fast alle Staatsrechtslehrer gehen denn auch von dem eigenen Rechte des Monarchen auf die staatlichen Herrschaftsrechte aus. Der Widerspruch, in den sie dadurch von ihrem Standpunkte aus mit der Annahme des Staates als Subjektes dieser Rechte geraten müssen, kommt ihnen gar nicht zum Bewufstsein; er pflegt allerdings dadurch gemildert zu sein, dafs die eine dieser beiden Behauptungen sich in den bezüglichen Büchern meist an einem anderen Orte gedruckt findet, als die entgegengesetzte. Allein um so mehr ist es unsere Aufgabe, diesen Widerspruch aufzudecken.

Es ist nicht schwer, ihn zu lösen. Man mufs eben endlich einmal den Mut finden, mit den römischen Schulbegriffen zu brechen.

Wie es niemals gelungen ist und gelingen kann, auf der Grundlage des römischen Eigentumsbegriffs das geteilte Eigentum des deutschen Rechtes zu begreifen, geradeso wenig wird es je möglich sein, die Monarchie auf der Grundlage des römisch-griechischen Herrschaftsbegriffes zu verstehen.

In der Monarchie liegt eben ein zwischen dem Staat und dem Monarchen geteiltes Gesamtrecht vor, wie es dergleichen Rechtsgebilde zu Tausenden in den germanischen Rechten gab und giebt. Es hat dieselbe Wesenheit, wie die zahlreichen Privatrechte auf Ämter, die in älterer Zeit so häufig waren, wie die Erbschulzen-, die Erbrichter-, die verkäuflichen Richter- und Offiziersämter, wie

die noch in der heutigen Zeit vorkommende gutsherrliche Gerichts- oder Polizeigewalt oder wie das ordentliche Amt im katholischen Kirchenrecht. Die Träger aller dieser Ämter haben ein eigentumsähnliches Recht auf Amt und Einkünfte und sind gleichwohl Organe des Gemeinwesens.

Es ist klar, dass in all diesen Fällen, die in der Antike gar nicht denkbar waren, das echt germanische Recht auf das Amt sich entwickelt, beziehungsweise erhalten hat. Die Amtsbefugnisse erscheinen hier als ein Rechtsgut, das auch um des Amtsträgers willen von der Rechtsordnung geschützt ist. Bei verkäuflichen, vererblichen Ämtern ist das von vornherein einleuchtend; dass es aber auch in anderen Fällen vorkommen kann, zeigt evident das Beispiel des katholischen Kirchenamts, das weder verkäuflich noch vererblich ist, dennoch aber von je mit der allergrössten Präzision als ein Objekt des Rechtes des Amtsträgers, als sein »jus in re«, wie die kanonistische Lehre sich ausdrückte, betrachtet wurde. Überall aber, wo man ein Recht auf das Amt annimmt, liegt ein geteiltes Herrschaftsrecht vor, ganz wie bei dem geteilten Eigentum, ein »Gesamtrecht«. Unbekümmert um die Cirkel der orthodoxen romanistischen Schule, welche eine solche »Teilung« als etwas »Unlogisches« erklärte, hat sich überall der Sprachgebrauch erhalten, Lehensherrn und Vasallen, Herrschaftsbesitzer und Bauer, Fideikommifs und Fideikommifsinhaber, Aktionär und Aktiengesellschaft u. s. w. gemeinsam als Eigentümer ihrer Güter zu bezeichnen. Und genau dasselbe liegt vor, wenn unsere Autoren, im dunklen Drang des rechten Weges wohl bewufst, aber mit der Logik auf schlechtem Fufs stehend, Monarch und Staat als Subjekte der staatlichen Rechte hinstellen. Es ist eben nicht richtig, dafs sich diese beiden Dinge widersprechen; jenes Dilemma besteht nur auf dem Boden der römischen Rechtsbegriffe (von denen diese Autoren freilich ausgehen); im deutschen Rechte aber sind derlei geteilte Rechte etwas Alltägliches; die ganze mittelalterliche politische und rechtliche Ordnung war ja gerade über ihnen aufgebaut. Wenn wir uns daher

der allgemein herrschenden Ansicht, dafs der Monarch zu eigenem Rechte herrsche, anschliefsen, so geraten wir damit nicht in Widerspruch mit seiner Stellung als staatlichem Organ; was der Antike unvereinbar ist, ist es nicht für uns. Staat und Monarch teilen sich also beispielsweise in das Recht, Gesetze zu geben, zu richten, wie sich die Kirche und der Beneficiat in das Eigentum am Pfründengut und in die Amtsrechte oder der Aktionär und die Aktiengesellschaft in das gesellschaftliche Eigentum teilen.

Mit diesen Erwägungen ist uns aber der Unterschied zwischen Monarchie und Republik von selbst gegeben. Ein Staat, dessen oberstes Organ ein eigenes Recht auf seine Organstellung hat, ist eine Monarchie; wo dagegen der Inhaber des höchsten Amtes nur Beauftragter, Diener des Staates ist, ohne dafs er ein Recht auf seine Stellung hat, da ist die Verfassung eine Republik. Der Monarch herrscht also auch kraft eigenen Rechts, der republikanische Magistrat blofs als staatliches Organ; letzterer hat blofs Befugnisse zu herrschen, kein Recht auf die Herrschaft. Es ist uns jetzt erklärlich, warum das Ergebnis der eingangs angestellten Untersuchung ein negatives sein mufste, warum es gleichgültig sein mufs für die Begriffsbestimmung, ob der Monarch gewählt wird oder ob er den Thron erbt, ob er verantwortlich ist oder nicht, ob er seine Gewalt mit anderen Organen, dem Parlamente und den Gerichten, zu teilen hat oder nicht, warum endlich auch die Zahl der Herrscher gleichgültig sein mufs.

Herrscher giebt es auch in der Republik.

Denn die Beherrschung des einzelnen durch einen einheitlichen höheren Willen ist eines der notwendigen Begriffselemente des Staates. Einen Staat ohne Herrschaft, worin Proudhon und die Anarchisten nach seiner Anweisung die »Regierungsform der Zukunft« erblicken, ein derartiges Gebilde auszudenken, dazu reicht unser Verstand nicht aus; hier hört für uns die Jurisprudenz auf, und es beginnt die Geisteskrankheit.

Da es nun keinen Staat geben kann ohne Herrschende und Beherrschte, so kann es auch keinen geben ohne die unausbleib-

liche faktische Ungleichheit zwischen ihnen; denn die einen dürfen befehlen, und die anderen müssen gehorchen. Diese Ungleichheit kann auch in der Republik nicht fehlen; selbst in der extremsten unmittelbaren Demokratie ist der Wille des Volks ein durch ein kompliziertes juristisches Manöver abgeleiteter, den einzelnen ebenso übergeordneter Wille wie der der Repräsentanten oder der des Monarchen. Er wäre es nur dann nicht, wenn es kein Majoritätsprinzip gäbe; nur dann, wenn zu jedem Beschlufs Einstimmigkeit aller erforderlich wäre, wäre der Wille aller wirklich gleich dem Willen der Gesamtheit. Eine solche Association wäre aber kein Staat, sondern eine aus souveränen Menschen zusammengesetzte Konföderation, welche sofort in die Atome zerfallen müfste, aus denen sie gebildet ist.

Also auch in der Republik giebt es eine Herrschaft; aber die Republik kennt keinen Herrn, sie negiert, dafs jemandem ein eigenes Recht darauf zustehe, den Staat zu beherrschen; das heifst, sie negiert ein Vorrecht irgend jemandes zu herrschen.

Diesen guten Sinn allein hat es, wenn man in der Republik von Volkssouveränetät spricht. Wollte man, wie das so häufig geschieht, damit bezeichnen, dafs die unorganisierte Masse, wie sie im Aufstande tobt, wie sie lyncht, wie sie acclamiert oder niederschreit, das herrschende Subjekt sei, so ist das wieder ein Rückfall in jene längst überwundene Anschauung, welche Macht und Recht, Gewalt und Herrschaft, Rache und Strafe identifiziert. Einen sehr guten Sinn hat aber jenes Wort dann, wenn man damit nur zum Ausdruck bringen will, dafs es keine Personen im Volke giebt, welche ein eigenes Recht vor den anderen haben, zu herrschen.

Der Monarch aber hat so ein Vorrecht vor den anderen; das Prinzip der Monarchie ist daher das der Ungleichheit, das der Republik das der Gleichheit, und je konsequenter und durchgebildeter eine Verfassung ist, desto mehr wird jenes oder dieses Prinzip in seine vielfachen Anwendungsgebiete verfolgt werden.

Jede Monarchie hat also die Tendenz, die Ungleichheit zu

entwickeln, und diese Tendenz wird stets mit innerer Notwendigkeit sich auszubreiten trachten. Das will sagen, die Monarchie kann nie auf die Dauer die Tendenz verfolgen, die Masse des Volkes unter sich gleich zu machen gegenüber dem einen Ungleichen, dem Monarchen. Die Angehörigkeit an die Familie des Monarchen und die Notwendigkeit des Hofstaates allein setzen schon allen solchen Bestrebungen bald genug einen Damm entgegen. So oft solche Tendenzen vorlagen, handelte es sich jedesmal nur um die Schaffung einer neuen Klasse von Privilegierten, um Umgestaltung des Erbadels in einen Dienstadel oder dergleichen.

Es ist andererseits sehr charakteristisch, dafs die nordamerikanische Sklaven-Emanzipations-Bewegung in der Idee der Republik ihre eigentlich treibende Kraft gefunden hat. Das Wesen der Republik, die auf dem Gleichheitsprinzip beruhe, war es, aus der man dort mit Recht das Postulat der Gleichstellung aller Rassen folgerte.

Man spricht zwar auch von aristokratischen Republiken. Die Aristokratie im modernen Sinn des Wortes zeigt, juristisch betrachtet, genau dieselbe Struktur wie die Monarchie. Konsequent wäre es, wenn es nicht so absurd klänge, die Aristokratie eine Monarchie einer Mehrheit — richtiger der herrschenden Minderheit zu nennen. Wenn man solche Verfassungen trotzdem häufig Republiken nennt, so erklärt sich dies dadurch, dafs in diesem Sprachgebrauch der griechische Schulbegriff der Monarchie als Herrschaft eines Einzigen durchschlägt, wonach alle Herrschaft mehrerer einen Gegensatz zur Monarchie, somit die Republik bilden müfste. Diese Auffassung stellt sich zwar, wie schon oben bemerkt, einer oberflächlichen Betrachtung als die natürliche dar; wir haben aber schon oben deren Unhaltbarkeit zur Genüge dargelegt.

Wenn nun in der Republik wie in der Monarchie ein herrschender Wille vorhanden sein mufs und in dem Inhalt seiner Machtbefugnis das unterscheidende Merkmal nicht liegt; wenn also der Präsident einer Republik möglicherweise gerade soviel oder auch noch mehr Befugnisse haben kann, wie ein König, worin unter-

scheidet sich dann praktisch die Rechtsstellung des republikanischen Magistrats von der des Königs? Diese Frage mufs nach den obigen Ausführungen zusammenfallen mit der Frage: Worin unterscheiden sich in ihrer Rechtsstellung der einfach mit einem Amte Beauftragte von jenem, der ein Recht auf sein Amt besitzt?

Der Unterschied ist sehr tiefgreifend, wenngleich er im Leben verwischt sein kann.

Alle Arten von Rechten auf ein Amt oder eine Organstellung unterscheiden sich von dem einfachen Amtsauftrag, auf dessen Erfüllung der Beamte ein subjektives Recht nicht hat, dadurch, dafs die Rechtsordnung im ersteren Fall das Interesse, welche der einzelne daran haben kann, sein Amt auszufüllen, auch um seinetwillen schützt, dafs sie es dagegen im letzteren Fall nicht oder nur um des Staates willen schützt.

Selbst der verfassungsmäfsig als unabsetzbar erklärte Richter wird heutzutage nie gegen eine angeblich widerrechtliche Entziehung seines Amtes sich beschweren oder deshalb beim Gerichte klagen können. Die Verfassung schützt ihn in seinem Amte aber nicht um seinetwillen, sondern nur um der Vollkommenheit der Rechtsprechung willen; er ist immer nur staatliches Organ; die Verletzung seiner Stellung ist ein Bruch der Verfassung, macht vielleicht den Minister verantwortlich, begründet aber kein Klagrecht des Richters.

Das könnte auch anders eingerichtet sein und war es. Im Mittelalter, ja bis ins vorige Jahrhundert hinein fand man umgekehrt die einzige Garantie einer vollkommenen Rechtsprechung in der Einräumung eines Rechtes auf das Amt. Man machte die Richterstellen vererblich, verkäuflich, man machte sie zu »dinglichen Rechten«. Wie vorzüglich sich diese Einrichtung bewährte, ersieht man aus der Geschichte des Ämterrechtes in der Kirche, aus dem Kampf der Parlamente mit dem Königtum in Frankreich und anderwärts; man braucht blofs Montesquieus Esprit des lois zu lesen, um sich davon zu überzeugen. Von diesem System ist man abgegangen. Was hat sich dadurch geändert? Der Richter

hat heute kein Recht mehr gegen den Staat auf seine Stellung, es ist nur mehr blofses Organ, nur mehr Beauftragter, Beamteter[1]).

Gerade dies aber ist der Typus des republikanischen Magistrats, und gerade dadurch unterscheidet sich dieser vom Monarchen.

Es ist zwar nicht zu bezweifeln, dafs ein faktisches Interesse an der Innehabung des Amtes in beiden Fällen vorliegen kann und in der Regel vorliegt. Das Befehlen an sich ist ja für die meisten Menschen ein Genufs und vielleicht ein noch höherer Genufs in der Republik, wo dieser Genufs erworben sein mufs. Aber die Rechtsordnung schützt dieses Interesse in der Republik nicht, ebensowenig wie bei dem Beamtenheer, das heutzutage dem Monarchen zu Gebote steht. Sie schützt es nur bei diesem selbst. Und zwar in einer ganz spezifischen Weise, welche das Monarchenrecht auch von den übrigen Rechten auf Ämter, soweit sie überhaupt heute noch bestehen, ungeheuer stark unterscheidet. Diese alle sind nämlich wohlerworbene Rechte; das des Monarchen ist aber zugleich die Grundlage der ganzen Staatsverfassung. Eine Verletzung jener ist ein rechtswidriger Eingriff in ein wohlerworbenes Recht, eine Verletzung dieses ist die Zerstörung der Verfassung des Staates. Die Entziehung eines gewöhnlichen Amtes und daher auch die einer republikanischen Magistratur, und wäre sie auch die höchste im Staate, begründet nie einen Eingriff in wohlerworbene Rechte, selbst wenn sie verfassungswidrig erfolgt.

Dies äufsert sich zunächst politisch sehr intensiv, weil die spezifische Reaktion unseres Rechtsgefühles gegen einen Eingriff in wohlerworbene Rechte im letzteren Falle fehlt.

Auf diesen Punkt will ich hier indes nicht näher eingehen.

Es äufsert sich dies aber auch rechtlich, und zwar darin, dafs Angriffe gegen die Person oder Stellung des Monarchen ganz andere und viel schwerere Strafen nach sich ziehen, als derlei

[1]) Dafs hiermit sehr wohl vereinbar sein kann, dafs er ein Recht auf sein Gehalt haben kann, brauche ich kaum besonders zu erwähnen. Man kann ihm sein Gehalt belassen und ihm dennoch sein Amt nehmen. Das war eben bei dem mittelalterlichen System der Naturalbesoldung nicht möglich.

Angriffe auf den Staatschef in Republiken, und dafs in der Regel selbst der strafbare Thatbestand dort ein viel weiterer und ein anderer sein wird als hier. Der Schutz, den das Strafrecht einer Republik dem höchsten Amt einräumt, unterscheidet sich nicht von demjenigen, den das ruhige Funktionieren eines jeden Amtes besitzen mufs. Die Angriffe gegen die Stellung oder Person des Monarchen aber sind konsequent ein ganz anderes Verbrechen: sie sind Verbrechen gegen die Verfassung selbst, Hochverrat.

Dazu kommt ein Weiteres. Unser Rechtsgefühl erfährt oft einen höchst charakteristischen Ausdruck durch das Symbol.

Das Symbol giebt uns einen bildlichen und daher Misverständnissen nicht leicht ausgesetzten Ausdruck eines Gedankens, hier eines Rechtsgedankens. So subtil unsere Unterscheidung zwischen blofser Befugnis, im fremden Namen zu handeln und eigenem Recht darauf zu sein scheint, das Symbol giebt sie mit prägnantester Deutlichkeit wieder.

Wo der Staat durch ein Symbol repräsentiert werden mufs, da verwendet man in der Monarchie von jeher das Bild des Monarchen oder seine Embleme, Wappen, Namenszüge. So auf Münzen, Stempeln, Briefmarken, militärischen Abzeichen u. s. w. Die Republik dagegen mufs sich mit Allegorien behelfen.

Die bevorrechtete Stellung des Monarchen bedingt ferner ein entsprechendes äufseres Gebaren, Gebrauch von Krone, Scepter, Thron, einen Hofstaat, Gepränge aller Art, Ordens- und Titelwesen. Man nennt den Monarchen Souverän, und zwar auch jetzt noch mit Recht, insofern damit seine höhere Rechtsstellung ausgedrückt werden soll.

All dies ist in der Republik anders. Auch diese Dinge äufsern ihre rechtlichen Konsequenzen. Der Monarch, der ein anderes Recht hat als die anderen, hat auch eine höhere Ehre als der Bürger; die Monarchie verlangt mehr als Respektierung der bürgerlichen Ehre des Monarchen, sie verlangt Ehrerbietung und Ehrfurcht und straft den Verstofs dagegen als schweres Verbrechen. Das mufs in der Republik anders sein.

Wie einschneidend ferner sich dieser Unterschied in der völkerrechtlichen Stellung der obersten Staatsorgane äufsern mufs, liegt auf der Hand. Er äufsert sich sehr charakteristisch in der Exterritorialität der Monarchen als solcher. Andere staatliche Organe können zwar auch exterritorial werden, aber nur dann, wenn sie sich in besonderen Diensten befinden, um den Staat nach aufsen zu vertreten. Dieser Gesichtspunkt tritt aber beim Monarchen gänzlich zurück; nicht weil er den Staat repräsentiert, und nicht blofs wenn er ihn repräsentiert, ist er exterritorial, sondern stets ist er es, auch wenn er gar keine staatlichen Geschäfte im Auslande besorgt. Es ist daher ganz überflüssig, als Grund dieser Exterritorialität sich eine »amtliche Eigenschaft« des im Auslande weilenden Monarchen zu erdichten oder eine Vermutung für dieselbe anzunehmen, wie das die Völkerrechtslehrer ausnahmslos zu thun pflegen; denn es ist nicht abzusehen, warum die gleichen Annahmen nicht auch für das republikanische Staatshaupt geltend gemacht werden könnten? Wenn man im Völkerrecht den Monarchen als stets »im Dienst« befindlich fingiert, so ist diese Fiktion nur der sehr primitive Ausdruck des Gedankens, dafs man im Monarchen den Herrn des fremden Staates vor sich habe, der stets, als Individuum, als Mensch betrachtet in einer bevorrechteten Stellung sich befindet, welche bei sonstigen und somit auch bei den republikanischen Beamten nur dann eintritt, wenn sie sich in Vollziehung eines staatlichen Auftrags befinden. Dieser Gesichtspunkt führt weiter zu einer internationalen Solidarität der sämtlichen im völkerrechtlichen Verkehr stehenden Monarchen, zu einem höheren Status derselben und ihrer Familienangehörigen, zu deren Gleichheit untereinander unter Abschliefsung gegen alle übrigen Bürger, zu ihrer Ebenbürtigkeit hinsichtlich der Ehe, somit zum Ausschlufs des connubiums im Verhältnis zu den übrigen Bürgern, ja nicht selten selbst zu einer Rückwirkung des strafrechtlichen Vorzugs der Monarchen gegenüber dem Auslande.

Was indes noch wichtiger ist, als alles bisher Angeführte,

das ist Folgendes. Es äufsert sich nämlich jenes grundlegende Prinzip sehr tiefgehend darin, dafs es naturgemäfs die Tendenz hat, sich in immer reineren Rechtsformen darzustellen. Jedes Rechtsinstitut kann eben in der konkreten Rechtsordnung mehr oder minder gut gelungen sein, seinem Zweck besser oder schlechter entsprechen. So wird denn auch die Idee der Monarchie, je klarer sie erkannt wird, desto mehr dazu treiben, das eigene Recht des Monarchen auf seine Stellung so weit als möglich in der Verfassung zum Ausdruck zu bringen — so weit als es eben noch mit der Stellung desselben als eines Organes des Staates verträglich ist. Dagegen wird in der Republik umgekehrt in demselben Mafse die Tendenz wachsen, das subjektive Interesse des Amtsinhabers an der Innehabung seines Amtes gegenüber den Interessen des Staates zurücktreten zu lassen.

Der Idee des republikanischen Amtes entspricht daher die Verantwortlichkeit, der der Monarchie die Unverantwortlichkeit.

Denn wer fremdes Gut verwaltet, mufs darüber Rechnung legen; Schalten und Walten ohne Verantwortung ist ein Merkmal eignen Rechts; deshalb haben Republiken unverantwortliche Magistrate stets nur bei aufsergewöhnlichen Gefahren und auf kurze Zeit besessen; andernfalls ist der Übergang zur Monarchie unausweichlich.

Der Idee der Monarchie entspricht es ferner, dafs sie die Tendenz hat, erblich zu werden, wogegen die Republik die Tendenz hat, die Vorstellung eines Rechts auf die Herrschaft möglichst zu ersticken, also nicht nur keine erblichen, sondern auch keine lebenslänglichen, ja, im Gegenteil möglichst kurzzeitige Ämter zu schaffen. Der Grund dieser Tendenzen liegt in psychologischen Thatsachen, welche identisch sind mit jenen, die auf dem Gebiete des Privatrechtes das Erbrecht hervortreiben.

Es gab freilich auch Wahlmonarchien, und es ist durchaus unrichtig, diese letztern als eine Art der Republik aufzufassen; es gab auch erbliche Präsidenten von Republiken, wie in Holland.

Allein die Geschichte der Wahlmonarchien wie die der holländischen Republik beweist, dafs die Wahl dem monarchischen Prinzip in seiner Vollendung ebenso widerspricht, wie die Erblichkeit dem der Republik.

Mit der Erblichkeit des Thrones entsteht aber notwendig ein ganzer Komplex von Rechtsinstituten, welche in der Republik ganz unmöglich sind.

Es entstehen eigentümliche Statusrechte: die Fähigkeit zur Thronfolge und was damit zusammenhängt: die Ebenbürtigkeit, die Misheirat; ferner das Thronfolgerecht, als die nächste Anwartschaft auf den Thron, welches gleichfalls den Charakter eines Statusrechtes annehmen mufs.

Je vollkommener diese Idee des Rechtes auf die Herrschaft und an der Herrschaft in der Verfassung durchgeführt wird, desto mehr zwingt die Konsequenz auch zur Adoptirung des Unterschiedes zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Die Konsequenz zwingt zur Möglichkeit, dafs jemand König werde, wenngleich er nicht zu regieren imstande ist. Dies blofs darum, weil man ihm eben ein Recht auf seine Stellung zuschreibt, das man ihm selbst in diesem Falle nicht nehmen darf. Es wird dann die Ausübung der Regierung durch Stellvertretung unerläfslich. Diese Konsequenz ist um so bezeichnender, als die öffentlichen Interessen zweifellos einem solchen Institut sehr stark entgegenstehen. Dasselbe ist denn auch nicht sehr alt; früher verlangte man Regierungsfähigkeit für den König und machte höchstens bei mangelndem Alter eine Ausnahme. Es ist eine Konsequenz unseres feiner gewordenen Rechtsgefühles, wenn jetzt allgemein von diesem Erfordernis abgesehen wird und man lieber zu einem Stellvertreter greift, als zu einer Entziehung des ererbten Rechtes. Bei unheilbarem Blödsinn des Königs erscheint diese Konsequenz ganz besonders scharf und fast verletzend; man zieht sie trotzdem heute allgemein, und darin liegt ein ganz eklatanter, unwiderleglicher Beweis für die Richtigkeit unserer Auffassung.

Ich will ferner nur im Vorbeigehen erwähnen, dafs sich die Grundtendenz der Monarchie auch darin äufsert, dafs aus der Stellvertretung selbst, weil sie eben die Ausübung des königlichen Rechtes ist, gleichfalls ein Recht werden mufs. Die Regentschaft ist daher meistens ebenso Objekt des Erbrechtes wie die Krone selbst.

Doch damit noch nicht genug. Hat man einmal die Unterscheidung zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit für das Monarchenrecht acceptiert, hat man also anerkannt, dafs das Recht zu herrschen nicht mit der Fähigkeit dazu notwendig zusammenfallen mufs, so zwingt dieser Gedanke hier zu all den Konsequenzen, zu denen er im Privatrecht zwingt, sofern sie nur mit der Organstellung des Monarchen vereinbar sind.

Er wird daher nicht nur die Möglichkeit erzeugen, dafs auch Frauen, die sonst als politisch handlungsunfähig gelten, Monarchen werden können, sondern er kann in der That im Erbreich Monarchen schaffen, die gar nicht existieren. Das ist der Fall, wenn nach dem Tode des letzten Königs eine kinderlose Witwe in gesegneten Umständen zurückbleibt, wie das jüngst in Spanien der Fall war. Man mufs dann eine Regentschaft bestellen für den Fall, als das anzuhoffende Kind männlichen Geschlechtes ist. Ist es ein Mädchen, oder kommt es tot zur Welt, so hat in der Zwischenzeit ein König regiert, der gar nicht existirt hat!

Nirgends zeigt sich drastischer als hier die Kluft, die unsere Anschauung von der antiken trennt, und wie verfehlt es sein würde, sich noch heute an die antiken Begriffe zu klammern. Was würde wohl ein Grieche sagen, wenn er mit seinem Schulbegriff vom Monarchen als dem »besten Mann« heutzutage in eine unserer Monarchien käme, wo gerade ein König regiert, oder vielmehr nicht regiert, der ein Kind oder der wahn- oder blödsinnig, oder der gar noch nicht geboren ist! Genau so unmöglich würde es aber sein, einen republikanischen Magistrat mit derlei Eigenschaften sich zu denken; in der Republik, wo es kein Recht auf das Amt giebt, ist ein regierungsunfähiger Amtsträger unverständlich.

Dem Gedanken der Monarchie als einem Rechte auf die Herrschaft würde endlich die freie Verfügbarkeit über die letztere entsprechen; denn ein vollkommen entwickeltes Recht setzt die freie Verfügbarkeit über dasselbe voraus. Dafs in der Republik von einer solchen keine Rede sein kann, liegt auf der Hand. Indes ist eine solche Ausdehnung des Monarchenrechtes auch in der Monarchie nur in sehr beschränktem Mafse möglich, weil es mit der Organstellung des Königs in Konflikt geraten würde, wie ich später noch näher ausführen werde.

Wie gesagt, es ist nicht gerade unerläfslich, dafs der monarchische Gedanke bis in all seine Konsequenzen ausgebaut werde. Es ist wahr, es gab verantwortliche Könige, es gab Wahlkönigreiche, es gab andrerseits Republiken mit unverantwortlichen, mit lebenslänglichen, ja mit erblichen Präsidenten. Aber zeigt uns nicht die Geschichte zur Evidenz, dafs diese Rechtsinstitute in sich unfertig sind, den grundlegenden Gedanken schlecht und unvollkommen zum Ausdruck bringen, indem sie sich nicht halten können? Es mag in solchen Fällen Zwischenbildungen geben. Häufig (und ursprünglich immer) beruhen sie auf einer Unklarheit über den Begriff des subjektiven Rechtes in seiner Anwendung auf die staatliche Herrschaft. In neuerer Zeit hat man wohl auch versucht, diese Unklarheit absichtlich hervorzurufen und sie mit allerlei Phrasen, wie dem »Königtum durch den Willen der Nation«, die Republik »mit monarchischen Formen umgeben« u. s. w. zu verkleben. Gewöhnlich benutzte man derlei Phrasen, um den Übergang aus einer Republik in die Monarchie durch Vermittelung der Diktatur dem Publikum mundgerecht zu machen. Die Herstellung dieses Zustandes, den man »Cäsarismus« genannt hat, ist ein politisches Kunststück, das darin besteht, die rechtlichen Formen so zu vermischen, dafs man sich über die Natur des Gebildes nicht klar werden kann und soll. Hat man mit einer solchen Bauernfängerei sein Ziel erreicht, so ist die Monarchie das unausbleibliche Resultat.

Auf diese Weise können also allerdings Zwischenbildungen entstehen.

Wollte man aber daraus schliefsen, das jene zwei Verfassungsformen überhaupt keine Gegensätze seien, so verfiele man in denselben Fehler, wie wenn man die Gegensätzlichkeit des dinglichen und persönlichen Rechtes leugnen wollte, weil es da Zwischenbildungen giebt, oder wie wenn man den Gegensatz von Tier und Pflanze negieren würde, weil es Wesen giebt, die zwischen beiden Gruppen stehen.

Es sind das eben notwendige Folgen der Begriffsbildung überhaupt und liegen im Wesen des konträren Gegensatzes.

Ich habe bisher die Monarchie in ihrem Gegensatz zur Republik charakterisiert.

Allein sie hat noch einen anderen Gegensatz im Despotismus und der rechtlich davon nicht geschiedenen Patrimonialherrschaft. Nach dieser Richtung hin ist das charakteristische Merkmal der Monarchie im heutigen Sinne des Wortes, dafs der Monarch gleichzeitig staatliches Organ ist. Der Patrimonialherr oder Despot ist Eigentümer seiner Unterthanen; sie gehen in seinen Zwecken auf, er ist wirklich der Staat. Der Monarch im modernen Staat aber ist Organ eines Gemeinwesens, in dessen höheren Zwecken er im Prinzip gerade so aufgehen mufs, wie die Unterthanen.

Je mehr diese Organstellung des Monarchen in den Rechtsinstituten der Verfassung herausgearbeitet ist, desto mehr nähert sich die Monarchie der Republik; denn diese ist ja diejenige Verfassungsart, in welcher selbst der höchste Magistrat nur staatliches Organ ist. Die Monarchie im heutigen Sinne des Wortes steht also in der Mitte zwischen Republik und Patrimonialherrschaft.

Diese Stellung des Monarchen als staatlichen Organs bedingt unausweichlich in einer Reihe von Beziehungen sehr erhebliche Modifikationen jener Rechtsinstitute, welche sich aus der konsequenten Verfolgung der Idee eines Rechtes an der Herrschaft ergeben würden.

Zunächst ist klar, dafs sich mit dieser Organstellung eine willkürliche Ausübung der Herrschaftsbefugnisse im privaten Interesse des Monarchen nicht verträgt. In der absoluten Monarchie sichert man in freilich sehr unvollkommener Weise durch Krönungseide, Gelöbnisse u. s. w. die Einhaltung der durch die Amtspflichten gegebenen Grenzen; in der konstitutionellen Monarchie verfolgt man diesen Zweck durch die parlamentarische Kontrolle und die Ministerverantwortlichkeit.

Dafs aber mit diesen Schranken der Willkür ein Recht auf die Herrschaft sehr wohl vereinbar ist, liegt auf der Hand[1]).

Sodann ist nicht zu bezweifeln, dafs das Erbrecht sich infolge dieser Stellung des Monarchen ganz anders entfalten mufs als im Privatrecht. Die Einheit des staatlichen Gemeinwesens führt zu der Unmöglichkeit von Erbteilungen. Die Form der Korrealität ist heutzutage nicht mehr gut möglich oder doch nur in Notfällen anwendbar. Es entwickelt sich also eine Form des Erbrechtes, welche die stete Konzentrierung der Kronrechte in einer Hand mit Ausschlufs der übrigen, im Privatrecht gleichberechtigten Anwärter zur Folge hat, also in der Regel die Einführung des Alleinrechtes des Erstgeborenen.

Politische Erwägungen ähnlicher Art führen ferner zu einer Hintansetzung, wo nicht gänzlichen Ausschliefsung des weiblichen Geschlechtes, sowie zur Ausschliefsung der testamentarischen Verfügung über die Krone.

Sodann verträgt sich die Einheit und Unteilbarkeit des Staates nicht mit der freien Verfügbarkeit über die Krone und ihre Rechte, welche allerdings dem Begriff des subjektiven Rechtes in

[1]) Dies gegen P. Klöppel, welcher in einer Rezension meiner Schrift: „Die juristische Persönlichkeit der Behörden“ in Gruchot's Beiträgen IV. Folge, 5. Jahrgang 1891, Heft 4/5 S. 39 behauptet, aus der Annahme eines eigenen Rechtes des Monarchen auf die Herrschaft würde sich notwendig ergeben, „dafs der Monarch seine Rechte mit dem freien Belieben des Eigentümers ausüben dürfte.“ Offenbar hat der Verfasser dieser Rezension nicht daran gedacht, dafs öffentlichrechtliche Beschränkungen der freien Ausübung des Eigentums etwas Alltägliches sind, ja dafs man sogar zur Ausübung eines Rechtes gezwungen werden kann — eine Vergefslichkeit, die freilich einem Juristen nicht zustofsen sollte!

seiner Vollendung entsprechen würde. Mit der Einheit und der dauernden Natur der staatlichen Rechtspersönlichkeit verträgt sich weder ein Recht, den Staat zu zerstückeln, noch ihn in seiner Gesamtheit zu verkaufen, zu verpfänden, vertauschen oder zum Gegenstande von anderen Rechtsgeschäften zu machen — es wäre denn zu solchen, die vom Feinde erzwungen werden. Hier zeigt sich die Doppelstellung des Königs sehr deutlich auch in der ständischen und selbst in den besseren Zeiten der absoluten Monarchie. Weil es aber in der letzteren ein rechtliches Zwangsmittel, den Monarchen zu verpflichten, nicht giebt, so nahm man dem König ein besonderes religiös geweihtes Versprechen dieses Inhalts, einen Eid bei der Krönung ab. In der absoluten Monarchie aber ist dies Mittel rein prophylaktisch. Gegen erlassene Verfügungen solcher Art giebt es dort kein Rechtsmittel, wo durch den Verfügenden und durch die Verfügung selbst Gesetze gemacht und Verfassungsänderungen vorgenommen werden können. Der absolute Monarch hat in dieser Beziehung ebensowenig rechtliche Schranken, wie der konstitutionelle Monarch, welcher derlei Verfügungen mit Einwilligung des Parlaments erläfst[1]). Der Weg der formellen Gesetzgebung ist eben dazu bestimmt und in der Regel auch ausreichend, um eine gefährliche Ausbeutung des monarchischen Rechtes hintanzuhalten.

Argumento a majori ad minus ist der König in der absoluten Monarchie auch befugt, die gänzliche oder teilweise Abtretung einzelner Kronrechte an andere staatliche Organe zu verfügen.

Man hat zwar in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts oft das Gegenteil behauptet und gemeint, dafs der Thronfolger gegen die Rechtsminderung der Kronrechte, welche in der Erlassung einer sogenannten »Verfassung« liegen, ein Vetorecht habe. Diese Behauptung hat bekanntlich zu erregten Diskussionen Anlafs gegeben. Indes liegen die Zeiten, da sich dies zutrug, doch schon weit hinter uns. Heute würde sie wohl niemand im Ernste

[1]) Eine ähnliche Macht hat selbst der konstitutionelle Monarch für sich allein in der Regel bei Friedensschlüssen.

mehr aufstellen[1]), denn sie sind ein Ausflufs des patrimonialen Gedankens[2]) und können nur von jenem verteidigt werden, welcher das Erbrecht auf die Krone mit dem privatrechtlichen Erbrecht verwechselt. Das Thronfolgerecht ist aber ein Recht ohne jeden aktuellen Inhalt; es ist ein blofses Statusrecht; es besteht in der Fähigkeit, einmal die Krone zu erwerben, beziehungsweise dies Anrecht zu transmittieren. Bis dahin aber ist der Thronfolger blofs Unterthan und hat verfassungsmäfsig gar keinen Einflufs auf die Rechtsbildung; er hat daher auch kein Recht, die Rechtskraft eines Gesetzes, welches die Verfassung ändert und in korrekter Art zu stande kam, aufzuheben, selbst wenn die Kronrechte dadurch beschränkt würden.

Mit der Stellung des Monarchen als staatlichen Organs ist endlich unvereinbar seine Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit. Da sich diese Eigenschaften aber andererseits aus dem Begriff eines Rechtes auf die Herrschaft in seiner Vollendung notwendig ergeben, so hat man zur Versöhnung dieser beiden Postulate die Ministerverantwortlichkeit und obligatorische Gegenzeichnung der Minister ersonnen und in Verbindung damit die uralte Teilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung wieder eingeführt. Das ist das Wesen der sogenannten »konstitutionellen Monarchie«.

Die Macht des Königs mufs durch dieses System beeinträchtigt werden, und es kann, ja soll nach dem politischen Grundgedanken, der dasselbe erzeugte, dadurch der Einflufs des Parla-

---

[1]) Eine Ausnahme macht P. Klöppel, welcher a. a. O. behauptet, dafs ein solches Einspruchsrecht des Thronfolgers die notwendige Folge der Annahme wäre, dafs dem Monarchen ein eigenes Recht an der Herrschaft zustehe. Dafs ich die Logik dieses Schlusses nicht verstehe, wird der Leser der vorangegangenen Ausführungen begreiflich finden.

[2]) Nicht einmal dieser führt unausbleiblich zu obiger Konsequenz. Denn auch der privatrechtliche Erbanwärter hat nur ein sehr beschränktes Recht, Verfügungen des Erblassers anzufechten.

ments zu einem die königliche Macht überwiegenden gemacht werden.

Allein das berechtigt uns nicht, solche Staaten Republiken zu nennen.

Diese Machtverschiebung zu Gunsten des Parlaments kann ja noch weiter gehen. Sie kann durch einen Jahrhunderte langen Bestand und durch die Macht der Gewohnheit, wenn diese auch möglicherweise im Gegensatz zu dem Buchstaben des Gesetzes und der Verfassung steht, dennoch eine solche Kraft erlangen, wie das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete des Privatrechtes. In solchem Fall ist jene Machtverschiebung durch ein der Verfassung derogierendes Gewohnheitsrecht zu einer Rechtsverschiebung geworden; das Parlament giebt dann die Gesetze, giebt oder verweigert nach Ermessen der Regierung die nötigen Geldmittel, wählt die Minister aus u. s. w. Die Zustimmung des Königs ist dann zwar noch immer nötig, aber sie ist eine Formalität geworden. Das ist das sogenannte parlamentarische System, wie es in England besteht.

Um diese Form richtig beurteilen zu können, müssen wir uns vergegenwärtigen, dafs nach manchen Verfassungen der König nicht blofs faktisch, sondern auch rechtlich an ein selbst gegen seinen Willen zu stande gekommenes Gesetz gebunden sein kann. Das ist der Fall, wo das System des sogenannten suspensiven Veto besteht, wie in der französischen Verfassung von 1791, in der spanischen von 1812 und noch heute in Norwegen. Dafs der König zur Erlassung von allgemein bindenden Normen nicht berechtigt, sondern an dieselben gebunden und umgekehrt berechtigt und verpflichtet ist, dieselben als Richter oder Heerführer zu vollziehen, ist etwas mit dem Wesen der Monarchie sehr wohl Vereinbares, wie fast alle alten germanischen Monarchien beweisen.

Aber damals lag die Sache doch anders. Jene allgemeinen Normen waren ursprünglich ausschliefslich Gewohnheitsrecht; sie wurden überhaupt nicht gemacht, und infolgedessen trat ihr Charakter als Bestandteil des Rechtes zu herrschen, nicht hervor.

Sie waren eben da, von jeher, wie die Gesetze der Religion und der Sitte; sie erschienen jedoch nicht als Befehle von Menschen oder doch nicht von Zeitgenossen. Das wird natürlich ganz anders, wenn die Gesetze durch bewufste und scheinbar willkürliche Satzung seitens des Parlaments gemacht und verändert werden können. Denn dadurch erzeugt das Parlament den Willen, der in höchster Instanz herrscht.

Und ebenso liegt die Sache dort, wo die Gesetzgebung nach sachlichen Gesichtspunkten geteilt ist zwischen dem König und dem Parlament, so dafs gewisse Gesetze der König allein, gewisse das Parlament allein, noch andere beide zusammen erlassen. Dies System, welches sich sehr dem altgermanischen annähert, gilt in Schweden[1]).

Vergleicht man mit diesen drei Formen, dem Parlamentarismus, der Monarchie mit suspensivem Veto und dem schwedischen System eine Republik, die wie die nordamerikanische die ganze vollziehende Gewalt in einer Hand konzentriert und dem Präsidenten ein suspensives Veto einräumt, so wird die Frage ebenso naheliegend als schwierig, wie sich denn diese Formen dann noch unterscheiden?

Allein ganz die gleiche Frage mufs sich uns, wenn wir schärfer zusehen, auch schon dann aufdrängen, wenn dem König die Rechtsprechung genommen und an von ihm unabhängige Richter übertragen wird. Denn der König kann dann das Urteil weder erzeugen noch beeinflussen und ist an die materielle Rechtskraft des Urteils gerade so gebunden, wie an das Gesetz. Und doch hat man die Unabhängigkeit der Gerichte selbst mit der sogenannten absoluten Monarchie als vereinbar erkannt. Und dieselbe Gebundenheit des Königs liegt auch im konstitutionellen System vor; denn auch da ist der König nicht berechtigt, Gesetze einseitig aufzuheben, mufs sie vielmehr vollziehen, wenngleich er nicht oder nicht mehr mit ihnen einverstanden sein mag.

---

[1]) Es gilt zum Teil auch in Norwegen.

Wollten wir also jene drei Formen Republiken nennen, so müfsten wir es auch bezüglich dieser thun.

Ich würde an der Hand jener Merkmale, die uns in letzter Linie das Strafrecht, das Völkerrecht und die Symbole gewähren, selbst dann eine Monarchie annehmen, wenn die ganze Gesetzgebung dem Parlament allein ohne jede Anteilnahme des Königs zustände. Es wäre das eine mit republikanischen Institutionen vermischte Monarchie, aber immerhin keine Republik. Ja, selbst Verfassungsänderungen darf man hiervon nicht ausnehmen. Es ist ja wahr, dafs dort, wo der König von der Teilnahme an Verfassungsänderungen ausgeschlossen ist, die Prärogative des Königs ohne dessen Einwilligung eingeschränkt werden können. Gewifs; ja, er könnte sogar auf diesem Wege eines Tages in ganz legaler Form völlig aufser Thätigkeit gesetzt, und es könnte etwa das Amt eines Einzelherrschers gänzlich eingezogen werden. Erst wenn sich dieses Ereignis in rechtlichen Formen vollzogen hätte, wäre die Republik etabliert; so lange dem König noch irgend welche selbständige Herrscherfunktionen bleiben und es sich aus den eben erwähnten Merkmalen ergiebt, dafs er ein Recht auf dieselben habe, so lange wird noch immer eine Monarchie vorhanden sein, zumal ja heutzutage das Gewicht dieser Merkmale stets durch die Unverantwortlichkeit und die Erblichkeit verschärft sein wird. Aber freilich: selbständige Herrscherfunktionen müfsten ihm bleiben. Dafs die Gebundenheit des Herrschers an die Gesetze, welche dann natürlich das Parlament allein machen würde, eine solche Selbständigkeit nicht ausschliefst, liegt auf der Hand, so lange die Gesetze im grofsen und ganzen sich darauf beschränken, allgemeine Normen zu erlassen. Denn die Verwaltung des Staates erfordert eine Unzahl von Regierungsakten, welche eine selbständige Thätigkeit bedingen, eine Thätigkeit, die durch Gesetze zwar beschränkt, nicht aber bedingt werden soll noch kann. Ein solche freie Thätigkeit, ein liberum arbitrium hat ja selbst der Richter in viel gröfserem Ausmafse als man gewöhnlich annimmt; auf dem Gebiete der Ver-

waltung ist sie geradezu die Seele der Regierung. Weder ihre Wichtigkeit noch ihre Selbständigkeit wird jemals selbst durch eine völlige Übertragung der Gesetzgebung an das Parlament aufhören. Ein Monarch, der auf sie beschränkt wäre, würde gleichwohl noch immer Herrscher bleiben, wenngleich das Gebiet dieser Herrschaft ein beschränktes wäre. Auf diesem seinem Gebiete bliebe er immer noch höchster Herr, Souverän. Und wenn nicht alles täuscht, so gehen unsere west-europäischen Monarchien nicht der Republik, wie man so häufig annimmt, sondern gerade dieser Form der Monarchie entgegen. Sie würden damit ja nur zu derjenigen Form zurückkehren, von welcher sie bei den Germanen ursprünglich ausgegangen ist. Diese Form steckt viel zu tief im Charakter der Germanen, als dafs sie sich für ewig verbannen liefse. Die absolute Monarchie war das unerläfsliche Mittel, um den modernen Grofsstaat auf den Trümmern der mittelalterlichen Kleinstaaten aufzubauen. In dieser Funktion war sie getragen vom nationalen Gedanken, der ihr zum Siege verholfen hat. Sie hat jetzt ihre Schuldigkeit gethan; keine Macht der Welt wird sie am Gehen verhindern.

Die Frage, ob die Übertragung des Rechtes der Verfassungsänderung an das Parlament unter Ausschlufs des Königs mit dem Wesen der Monarchie unvereinbar sei, ob also der König bei Verfassungsänderungen ein absolutes Veto haben müsse, ist in sehr lehrreicher Weise aktuell geworden im norwegischen Verfassungskonflikt des Jahres 1883.

Seitens der königlichen Partei wurde hier (abgesehen von der streitigen Interpretationsfrage, auf welche ich um so weniger eingehen will, als sie sehr zweifelhaft ist) das Hauptargument darin gesucht, dafs schon aus der Natur der Monarchie ein absolutes Veto des Königs gegen Verfassungsänderung sich ergebe.

[1]) Siehe eine Darstellung desselben von Heinrich Martens in Schmollers Jahrbuch 1883, VII, S. 1235—1270 und 1885, IX, S. 236—270. Vergl. auch Aschehoug in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts IV, 2. Abth., 2. Heft S. 151 ff. u. 204.

Diese Ansicht halte ich für unrichtig. Aus dem Wesen der Monarchie ergiebt sich über den Inhalt der monarchischen Befugnisse gar nichts. Nur ihr Mafs ist dadurch insofern bestimmt, als der Monarch niemals das lediglich unselbständige Organ sein kann, das einen fremden Willen ohne eigene geistige Thätigkeit ausführt. Denn dann ist er nicht mehr höchster Herrscher, selbst nicht auf einem sachlich begrenzten Gebiete. Auf welche staatlichen Funktionen aber sich diese Thätigkeit erstreckt, ob auf alle, wie in der absoluten Monarchie, oder nur auf einige, wie in der beschränkten Monarchie, das ist gleichgültig. Im letzteren Fall wird freilich ein Teil der staatlichen Funktionen auf republikanisch organisierte Magistrate übergehen müssen, und man wird dann von Mischformen oder Zwischengliedern reden können. Aber ist dies nicht schon dann der Fall, wenn die Rechtsprechung unabhängig und dem Einflufs des Königs entzogen wird? Wollte man alle solchen Verfassungen Republiken nennen, so gäbe es heutzutage überhaupt gar keine Monarchie mehr; denn die Unabhängigkeit des Richters vom Könige ist längst überall, zum Teil selbst noch in der sogenannten absoluten Monarchie verwirklicht gewesen. Und doch ist rechtlich zwischen diesem Fall und den extremsten Formen des Parlamentarismus nur ein Unterschied im Mafs, nicht in der Art.

Es ist richtig, dafs durch den Parlamentarismus möglicherweise die königlichen Rechte so sehr beschränkt werden können, dafs dadurch die Macht, der Einflufs des Königs im Staat, so gut wie vernichtet wird.

Das ist dann jene Konstellation, die im Rechtsleben immer eintreten mufs, so oft die thatsächlichen Bedingungen eines Rechtsinstituts sich geändert haben, ohne dafs die rechtlichen Formen diesem Prozefs gefolgt wären. Beispiele dieses Vorgangs giebt es in grofser Zahl auf allen Gebieten. Ich erinnere nur an das römische »nudum jus quiritium«, an das fränkische oder japanesische Majordomat, an die »Souveränetät« des Sultans über Bosnien und Cypern, an die Stellung des alten deutschen Reiches im Verhält-

nis zu den grofsen Territorialherren u. s. w. Und in eine ganz ähnliche Lage kann der Monarch in einem extrem ausgebildeten Parlamentarismus geraten.

Wer nun Politik und Recht nicht zu trennen vermag, für den sind solche Gebilde vollkommen unverständlich. Und gerade der Politiker wird leicht in diese Lage kommen, weil ihn (und mit Recht) vor allem die faktischen Machtverhältnisse interessieren.

Er wird also ohne weiteres jeden Staat eine Republik zu nennen geneigt sein, nicht nur, wo der König wirklich zur politischen Null geworden ist, sondern schon dann, wenn das Schwergewicht des politischen Einflusses vom König auf das Parlament übergegangen ist.

Allein der Jurist wird ihm auf diesem Wege nicht folgen können.

Er mufs vor allem die rechtlichen Formen in Betracht ziehen. Diese haben eben an sich einen Wert; ihre Erhaltung erscheint den Menschen auch dann noch als ein hohes Gut, wenn die thatsächlichen Bedingungen derselben sich längst verändert haben. Rechtsinstitute konservieren sich oft viele Jahrhunderte lang, auch wenn die Wohlthat Plage, die Vernunft längst Unsinn geworden ist. So können sich Einrichtungen erhalten, welche man wirklich als »ewige Krankheit« zu bezeichnen befugt ist.

Warum aber erhalten sie sich? Warum ist zwischen dem, was »eigentlich« ist, wie der oberflächliche Beurteiler sich auszudrücken pflegt, und den rechtlichen Formen oft ein so tiefer Unterschied? Der Grund jener »ewigen Krankheiten« ist ein sehr gesunder; er liegt nicht nur im »Misoneïsmus« (um mit Lombroso zu sprechen), in dem Hafs gegen das Neue, sondern er liegt viel tiefer oder, richtiger gesagt, er steht viel höher. Er fällt zusammen mit dem uns Menschen nun einmal in die Brust gepflanzten Gefühl, dafs eine ethische oder rechtliche Norm um ihrer selbst willen erfüllt werden soll, so lange sie besteht, auch dann noch, wenn die Zwecke, die sie geboren haben, längst erfüllt sind, so lange als nicht entgegenstehende Interessen der zwingendsten Art

uns zum Bruche mit der Überlieferung treiben. Und eben deshalb ist auch die Feststellung der rechtlichen Formen gegenüber einem konkreten Rechtsverhältnisse, die so oft verspottete »juristische Konstruktion«, etwas an sich Wichtiges und Wertvolles.

Denn das Resultat dieser »Konstruktion«, die vollzogene logische Subsumtion, wirkt auf das praktische Leben und auf die Politik in ganz erheblichem Mafse zurück. Gelingt es, der öffentlichen Meinung die Überzeugung beizubringen, dafs irgend ein geplantes oder vorhandenes Rechtsinstitut unter einen bestimmten Rechtsbegriff subsumiert werden müsse, so kann daraus eine politische Waffe der allerstärksten Art werden. Was kann man nicht alles erzielen durch die Behauptung, dafs ein Gesetz, eine Einrichtung republikanisch oder umgekehrt, dafs sie monarchisch sei jenes im Deutschen Reich, dieses in Amerika oder in der Schweiz. Mit diesen zwei Worten: Republik und Monarchie ist eben nicht blofs eine logische Subsumtion vollzogen, wie jene, ob das Wesen A eine Pflanze oder ein Thier sei, sondern es wird damit zugleich ein ganzes Programm der Verfassungs-Interpretierung und -Fortbildung aufgerollt; es werden in dem einen Fall aus dem »monarchischen Prinzip«, in dem anderen aus dem »republikanischen Prinzip« die weitestgehenden Folgerungen gezogen werden — Folgerungen, welche gegen jene nicht selten eintretende Aushöhlung bestimmter Rechtseinrichtungen durch die thatsächlichen Verhältnisse ein ganz bedeutendes Gegengewicht erzeugen können.

Der Jurist wird daher zwar die thatsächlichen Bedingungen der Rechtsinstitute weder ignorieren noch unterschätzen; er wird diese letzteren im Gegenteile mit den ersteren stets vergleichen, er wird immer fragen müssen, ob sie denn »der Natur sind noch auf der rechten Spur«; ja, er wird in der Herstellung einer Harmonie beider die höchste Aufgabe von Politik und Recht finden; aber er wird sich wohl hüten, sie miteinander zu verwechseln!

Beilage zu Seite 14 Note 1.

Ich empfehle diese Stellen der Aufmerksamkeit der Philologen.

Es heifst daselbst 1278 b 9: *Ἔστι δὲ πολιτεία πόλεως τάξις τῶν τε ἄλλων ἀρχῶν καὶ μάλιστα τῆς κυρίας πάντων. κύριον μὲν γὰρ πανταχοῦ τὸ πολίτευμα τῆς πόλεως, πολίτευμα δέ ἐστιν ἡ πολιτεία. λέγω δὲ οἷον ἐν μὲν ταῖς δημοκρατικαῖς κύριος ὁ δῆμος, οἱ δ' ὀλίγοι τοὐναντίον ἐν ταῖς ὀλιγαρχίαις. φαμὲν δὴ καὶ πολιτείαν ἑτέραν εἶναι τούτων.* . . . . . und 1279 a 26: *ἐπεὶ δὲ πολιτεία μὲν καὶ τὸ πολίτευμα σημαίνει ταὐτόν, πολίτευμα δ' ἐστὶ τὸ κύριον τῶν πόλεων, ἀνάγκη δ' εἶναι κύριον ἢ ἕνα ἢ ὀλίγους ἢ τοὺς πόλλους* etc. Was bedeutet hier „*τὸ πολίτευμα*?“ Stahr übersetzte es mit „verfassungsmäfsiger Regierungsbehörde;“ Susemihl mit: „derjenige, in dessen Namen regiert wird;“ Bernays mit „regierende Klasse“ und „herrschende Klasse;“ Oncken (Staatslehre des Arist. II. 155) mit „öffentlicher Gewalt“. Keine dieser Übersetzungen aber ist im stande, die oben gesperrt gedruckten Sätze zu erklären. Denn weder die herrschenden Personen oder Behörden, noch die öffentliche Gewalt, noch der in dessen Namen regiert wird, ist doch die *πολιτεία*, mag man unter diesem letzteren Wort nun Verfassung oder Gemeinwesen verstehen. Das wäre ja das reine „l'état c'est moi“; — eine solche Ansicht können wir wohl Aristoteles, der ja nicht im 17. Jahrhundert, noch auch — in unseren Tagen schrieb, unmöglich zumuten. Enthielte sie doch geradezu die Behauptung, dafs jeder Staat eine *παρέκβασις* wäre! Susemihl will offenbar dieser Konsequenz entgehen, indem er den fraglichen Satz in folgender Weise übersetzt: „Nach dem, in dessen Namen regiert wird, richtet sich immer die Verfassung“. Das entspricht zwar unserer modernen Auffassung, ist aber jedenfalls etwas ganz anderes als: *πολίτευμά ἐστιν ἡ πολιτεία*. Nahezu komisch berührt es, wenn Susemihl dazu in der Anmerkung beifügt: „Diesen richtigen Begriff der Souveränetät hat meines Wissens erst Aristoteles entdeckt.“ Den Begriff der „Souveränetät“ hat weder Aristoteles noch irgend ein anderer Grieche „entdeckt“ — er ist nämlich so ungriechisch, wie möglich — und es gibt nichts, was mehr irreführt, als einen Griechen mit solchen durch und durch modernen Worten und Begriffen operieren zu lassen. Solche vieldeutige, schillernde Worte wie „*κύριος*“ mufs man mit Worten übersetzen, die gleichfalls möglichst unbestimmt sind, wie „herrschen“, nicht aber mit einem terminus technicus par excellence wie „Souveränetät“. Denn, wie ich oben ausgeführt, ist dies Wort in seiner hier in Frage kommenden Bedeutung ein Ausdruck für den Begriff des Rechtes auf die Herrschaft — ein Begriff, der den Griechen nie klar geworden ist.